

Appellationen an den Papst und Delegationsgerichtsbarkeit am Beispiel Alexanders III. und Heinrichs von Frankreich*

Von Ludwig Falkenstein

Im Anschluß an die Vorgänge auf dem Reichstag in Besançon im Oktober 1157 verwies Kaiser Friedrich I. nicht nur die beiden päpstlichen Legaten des Landes, sondern er traf auch noch viel weitergehende Maßnahmen: Er erlaubt fortan nur noch Pilgern oder solchen Personen aus dem Reich, die rechtens in dringenden Angelegenheiten den Papst aufsuchen wollten, an den apostolischen Stuhl zu gehen, jedoch nur, wenn diese Reisenden mit einem Nachweis ihrer Bischöfe oder Prälaten versehen seien.¹

Diese Kontrolle oder Blockade richtete sich gezielt gegen eine ganz bestimmte Form von Ausübung päpstlicher Jurisdiktion, die gerade im 12. Jahrhundert einen heute kaum mehr exakt erfassbaren und ungeahnten

* Vorliegender Aufsatz ist ein um die Anmerkungen erweiterter Vortrag, der am 7. 12. 1984 im Rahmen eines Symposions ‚Probleme der Stauferzeit‘ an der Universität Augsburg gehalten wurde. Er ist Vorarbeit zu einer umfangreicheren Studie zum Codex Arras 964. Die im folgenden herangezogenen Belege werden deshalb ganz überwiegend den päpstlichen Schreiben dieser Sammlung und der ihr eng verwandten Sammlung des Jacques Sirmond (wie Anm. 96) entnommen. Für Anregungen habe ich Bernhard Schimmelpfennig (Augsburg) und Erich Meuthen (Köln), für die Benutzung der Handschrift Mme. C. Bougard, Directeur de la Bibliothèque municipale d'Arras, für Kritik am Vortragstext Jörg Müller (Aachen), sehr zu danken. Bei der Benutzung von Urkunden haben mich das Personal der Archives départementales de la Marne in Châlons-sur-Marne, bei der Benutzung von Handschriften das Personal des Département des manuscrits de la Bibliothèque Nationale in Paris zu Dank verpflichtet. Die Literaturhinweise beschränken sich auf das jeweils Nötigste. Den Siglen und Abkürzungen liegt das Abkürzungsverzeichnis der Theologischen Realencyclopädie zugrunde.

¹ Vgl. Hadrian IV. JL 10321, (1157), an die Erzbischöfe und Bischöfe in Deutschland, Rahewini Gesta Friderici I imperatoris III.16, rec. G. Waitz / B. De Simson, MGH.SRG S. 185–186, wo der Papst zunächst unterstellt, ne aliquis de regno vestro ad apostolicam sedem accedat. Vgl. aber das Antwortschreiben des deutschen Episkopats an den Papst, in das man Friedrichs I. Schreiben an die Bischöfe inserierte, ebd. III.17, ebd. S. 188: Introitum et exitum Italiae nec clausimus edicto nec claudere aliquo modo volumus peregrinantibus vel pro suis necessitatibus rationabiliter cum testimonio episcoporum et prelatorum suorum Romanam sedem adeuntibus; sed illis abusionibus, quibus omnes aecclisiae regni nostri gravatae et attenuatae sunt et omnes pene claustrales disciplinae emortuae et sepultae, obviare intendimus. Dazu Heinrich Schrörs, Untersuchungen zu dem Streite Kaiser Friedrichs I. mit Papst Hadrian IV. (1157–1158), Freiburg i.B. 1916, S. 56–58.

Aufschwung nahm, gegen die Appellationen an den Papst.² Seit den Tagen der Kirchenreform, beginnend mit Leo IX. (1049–1054), waren mehrere Päpste für längere Zeit freiwillig oder gezwungen durch Mitteleuropa, besonders aber durch Westeuropa gereist.³ Auf diesen Reisen traten ständig Menschen an sie heran, Kleriker wie Laien, Vertreter von Institutionen und Korporationen, aber auch Einzelpersonen, die in allen Fragen kirchlicher Gerichtsbarkeit eine Entscheidung vor dem Gericht des Papstes suchten. Seit dem 12. Jahrhundert war die Zahl solcher Kläger oder Appellanten immer mehr angestiegen. Sie ließen sich nicht einmal dann von einer Appellation an den Papst zurückhalten, wenn sie sich dazu der langen – und das heißt im Mittelalter: der lebensgefährlichen – Reise an den Sitz der päpstlichen Kurie in Mittelitalien unterziehen mußten.⁴ Nur selten erreichten sie, daß der Papst selbst über ihre Klage oder Beschwerde zu Gericht saß und entschied, denn das setzte immer voraus, daß zusammen mit den Klägern, ihren Zeugen und

² Der Begriff ‚Appellationen‘ wird im folgenden nicht nur für Appellationen im engeren Sinn, d.h. für die Anrufung des päpstlichen Gerichts während oder nach einem Prozeß vor einer unteren kirchlichen Instanz, sondern auch für jede förmliche Klage (*vocatio in ius*) gebraucht, mit der man sich im 12. Jh. unmittelbar an den Papst wenden konnte, ohne zuvor vor einer unteren kirchlichen Instanz Klage erhoben, geschweige denn prozessiert zu haben. Zu den Appellationen i.e.S. vgl. A. Amanieu, *Appel*, DDC 1, Paris 1935, Sp. 764–807; Antonio Padoa Schioppa, *Ricerche sull'appello nel diritto intermedio 2: I glossatori civilisti* (Università di Milano, Pubbl. Fac. di giurisprudenza, S. 2: Studi di storia del diritto 4), Mailand 1970; zu außergerichtlichen Anfragen vgl. Heribert Schmitz, *Appellatio extraiudicialis*. Entwicklungslinien einer kirchlichen Gerichtsbarkeit über die Verwaltung im Zeitalter der klassischen Kanonistik (1140–1348) (MThS.K 29), München 1970; zu einzelnen Beispielen Mary G. Cheney, *Roger, Bishop of Worcester 1164–1179*, Oxford 1980, S. 170–185.

³ Das „ununterbrochene Wandern“ dieses Papstes betont Wilhelm von Giesebrecht, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit 2*, Leipzig 1885, S. 458; vgl. Paul Kehr, *Vier Kapitel aus der Geschichte Kaiser Heinrichs III.*, APAW.PH 1930.3, Berlin 1931, S. 56: „Überblickt man die Urkunden Leos IX., so fällt deren im Verhältnis zu denen seiner Vorgänger große Zahl in die Augen: aus seinem fünfjährigen Pontifikat besitzen wir noch rund 170 Urkunden: Zeugnisse einer geradezu unerhörten Aktivität der römischen Kanzlei“. Raissa Bloch, *Die Klosterpolitik Leos IX. in Deutschland, Burgund und Italien*, AUF 11 (1930) S. 176–257, bietet nur Teile eines größeren Ganzen; Wilhelm Bröcking, *Die französische Politik Papst Leos IX.* Ein Beitrag zur Geschichte des Papsttums im elften Jahrhundert, Stuttgart 1891, Ergh. Wiesbaden 1899, ist lückenhaft und veraltet. Zum Konzil von Reims 1049 vgl. zuletzt Anselme de Saint-Remy, *Histoire de la dédicatio de Saint-Remy*, par Jacques Hourlier, in: *La Champagne bénédictine. Contribution à l'Année Saint Benoît (480–1980)*, Travaux de l'Académie Nationale de Reims 160 (1981) S. 179–297.

⁴ Daß auch für vermögende Kirchenmänner eine solche Reise zum gefährlichen Abenteurer werden konnte, zeigen viele Beispiele; vgl. nur die *Vita s. Geraldii abbatis Silvae maioris* (BHL 3417) 10, PL 147, Sp. 1029D–1030C, die über die Reise des Heiligen zusammen mit seinem Abt 1050 von Corbie an die Kurie Leos IX. zum Monte Gargano berichtet (vgl. JL 4212), und einen Brief des Petrus Venerabilis an Innocenz II. vom Juni 1135: *The Letters of Peter the Venerable 1–2*, ed. Giles Constable (HHS 78), Cambridge/Mass. 1967, 1, S. 50–52, Nr. 27. Zu den Gefahren einer solchen Reise zuletzt Albert D'Haenens, *Aller à Rome au moyen âge*, *BuHBR* 50 (1980) S. 93–129, ebd. 104, 115–116. Sie bestanden auch dann, wenn Papst und Kurie sich in einer anderen Stadt des Kirchenstaates aufhielten.

Beweismitteln jeweils auch die Gegenpartei mit Zeugen und Beweismitteln vor dem Papst erschien.⁵ Aber in der Mehrzahl aller Fälle vermochten die Kläger oder Appellanten, auch beim Ausbleiben der Gegenpartei oder beim Fehlen ausreichender Beweismittel, wenigstens durchzusetzen, daß der Papst in ihrem Prozeß, den er selber allein wegen der großen Entfernung zu den Streitgegnern gar nicht führen konnte,⁶ seine ordentliche päpstliche Gerichtsgewalt einem oder mehreren Bischöfen oder auch Mitgliedern des hohen Klerus wie Äbten, Archidiakonen, Dignitären von Cathedral- und Stiftskirchen vorübergehend übertrug, sie für diesen Prozeß zu delegierten päpstli-

⁵ Das geschah in der 2. Hälfte des 12. Jhs. in kaum der Mehrzahl aller Fälle. In JL 11337, (1166–1167) V 28, PL 200, Sp. 446AC, Nr. 442, wird eine frühere Appellation erwähnt, bei der ein Kläger G. und der Beklagte Simon Deauratus in curia nostra amicabiliter conuenerunt und sich vertraglich einigten; zu Simon Deauratus vgl. Ludwig Schmugge, Ministerialität und Bürgertum in Reims. Untersuchungen zur Geschichte der Stadt im 12. und 13. Jahrhundert, Francia 2 (1974) S. 152–212, ebd. 180 und 195. – Sowohl aus JL 10992, (1163–1164) XII 25, PL 200, Sp. 282BC, Nr. 233, als auch aus JL 11989, (1171) II 22, ebd. 780D–781A, Nr. 867, geht hervor, daß zwar beide Parteien an der Kurie erschienen, aber nicht hinreichend instruiert waren; so mußten die Prozesse delegiert werden. Zum Datum vom JL 11989 vgl. Ludwig Falkenstein, *Analecta pontificia Cameracensia*. Zu Datum und Inhalt mehrerer Mandate Alexanders III. betreffend Cambrai (1169–1172), AHP 21 (1983) S. 35–78, ebd. 48, Anm. 33. Ein magister Gerardus, der in Gegenwart der Prokuratoren des Erzbischofs von Reims gegen eine zu Unrecht über ihn verhängte Exkommunikation klagte, war dagegen wohl Jurist, denn er hatte wahrscheinlich seine verstorbene Mandantin als Prozeßbeistand vertreten und für sie ein Delegationsmandat impetrieret: JL 12010, (1171) III 14, PL 200, Sp. 794B–795A, Nr. 888; zum Datum vgl. ders., *Pontificalis maturitas vel modestia sacerdotalis? Alexander III. und Heinrich von Frankreich in den Jahren 1170–1172*, AHP 22 (1984) S. 31–88, ebd. 51, Anm. 60. Zur Prozeßführung an der Kurie bedurfte es ausgebildeter und hinreichend informierter Prokuratoren.

⁶ Daß der Papst ihn bei Anwesenheit der Streitgegner oder ihrer Prokuratoren jeweils persönlich geführt hätte, soll nicht unterstellt werden, denn wie hätte er das seit der Mitte des 12. Jhs. bei wachsender Anzahl von Klagen und Appellationen noch tun können? In JL 12050, (1171–1172) IV 29, PL 200, Sp. 818A–819B, Nr. 925, wird ein früherer Prozeß der Streitgegner an der Kurie Hadrians IV. bezeugt, jedoch vor Hubald, Kardinalbischof von Ostia. In JL 11603, (1169) III 11, ebd. 573D–574B, Nr. 610, erwähnt Alexander III. eine Delegation des Bischofs Rudolf von Ferentino, und da die päpstliche Kanzlei auch die littera cum serico vorlegen ließ, mit der die Übereinkunft zuvor bestätigt worden war, können die Daten beider Schreiben fixiert werden: JL 11558, (1168) VII 10, ebd. 551BD, Nr. 583; vgl. auch *Decretales ineditae saeculi XII*, From the papers of the late Walther Holtzmann ed. and rev. by Stanley Chodorow / Charles Duggan (MIC. S. 4), Città del Vaticano 1982, S. 29–30, Nr. 60, wo jedoch zu Unrecht eine Reise des Bischofs von Ferentino nach Frankreich unterstellt wird. Die in JL 14374, 1181 III 8, und in JL –, vom selben Tag, erwähnten Persicus Beneuentanus und Gregorius Coranus dürften wohl an der Kurie tätige Berufsjuristen gewesen sein; beide bei Johannes Ramackers, *Papsturkunden in Frankreich N.F. 4: Picardie (AAWG.PH 35)*, Göttingen 1942, S. 400–402, Nr. 247–248. Gab es feste Appellationstermine? Zum 2. Februar (Purificatio) vgl. JL 11943, (1170–1172) XI 27, PL 200, Sp. 751C–752B, Nr. 822, sowie JL –, (1171 II –), Brug. 36.2 (wie unten Anm. 76); Osteroktav vgl. JL 10835, (1163) III 18, PL 200, Sp. 204C–205A, Nr. 140, sowie JL 11337 (wie Anm. 5); 18. Oktober (festum S. Luce) vgl. JL 11902, (1172) VIII 29, ebd. 847D–848B, Nr. 972, sowie JL 10909 (wie Anm. 11).

chen Richtern ernannte.⁷ Diese Richter, die meist in Ortsnähe der Parteien zu erreichen, oftmals vom Kläger oder den Parteien benannt oder erbeten worden waren,⁸ hatten dann im Auftrag des Papstes den Prozeß zu führen. Sie erfuhren von ihrer Delegation dadurch, daß der oder die Kläger ihnen ein von der päpstlichen Kanzlei ausgefertigtes Delegationsmandat, eine Papsturkunde in der Form des Justizbriefes, überbrachten.⁹ Darin stand zu lesen, was und wie sie zu untersuchen und wie gegebenenfalls zu entscheiden hatten. Sie luden nach Vorlage des Delegationsmandats und eines schriftlichen Klagebegehrens daraufhin die Parteien vor sich und führten den Prozeß.¹⁰ Oft endete er mit der Verhängung eines Urteils, manchmal kam es

⁷ Zur Frage der Delegationsgerichtsbarkeit vgl. Georg Phillips, *Kirchenrecht 6*, Regensburg 1864, S. 752–791; Paul Hinschius, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland 1*, Berlin 1869, S. 171–195; George Pavloff, *Papal Judge Delegates at the Time of the Corpus Iuris Canonici (CLSt 426)*, Washington 1963. An Untersuchungen auf regionaler Ebene, wengleich zu teilweise späteren Zeiten, verdienen Beachtung: Robert Brentano, *York Metropolitan Jurisdiction and Papal Judges Delegate (1279–1296) (UCPH 58)*, Berkeley/Los Angeles 1959; Othmar Hageneder, *Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts*, Graz/Wien/Köln 1967; Jane E. Sayers, *Papal Judges Delegate in the Province of Canterbury*, Oxford 1971. Daß die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Kirchenprovinz Reims eine weit ältere Tradition hatte, als die Darstellungen in den Handbüchern erkennen lassen, zeigt Dietrich Lohrmann, *Papstprivileg und päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit im nördlichen Frankreich zur Zeit der Kirchenreform*, in: *Proceedings of the Sixth International Congress of Medieval Canon Law*, ed. by Stephan Kuttner / Kenneth Pennington (MIC.S 7), Città del Vaticano 1985, S. 535–550. Einen hochwillkommenen Abriss der Delegationsgerichtsbarkeit in derselben Kirchenprovinz für die 2.Hälfte des 12.Jhs. bietet jetzt Waclaw Uruszczak, *Les juges délégués du pape et la procédure romano-canonique à Reims dans la seconde moitié du XII^e siècle*, TRG 53 (1985) S. 27–41, dem ich für das freundliche Überlassen der Fahnenkorrekturen seines Aufsatzes sehr zu danken habe.

⁸ Vgl. z.B. Ernst Müller, *Der Bericht des Abtes Hariulf von Oudenburg über seine Prozeßverhandlungen an der römischen Kurie im Jahre 1141*, NA 48 (1930) S. 97–115, ebd. 112; vgl. ferner Alexanders III. JL 14349, (1179–1181), X 2.28.27. Die Auswahl der Richter war deshalb wichtig, weil man ihrer Zurückweisung durch eine der Parteien vor oder im Verfahren vorbeugen wollte; dazu vgl. Linda Fowler, *Recusatio iudicis in civilian and canonist thought*, in: *Post Scripta. Essays on Medieval Law and the Emergence of the European State in Honor of Gaines Post*, ed. by Joseph R. Strayer / Donald E. Queller (STGra 15), Rom 1972, S. 719–785, ebd. 739–752.

⁹ Über solche litterae cum filo canapis vgl. Harry Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1*, Berlin ²1912, S. 81–82; Ludwig Schmitz-Kallenberg, *Papsturkunden*, in: *Urkundenlehre 1–2 (Grundriß d. Geschichtswissensch., hg. von Aloys Meister 1,2)*, Leipzig/Berlin ²1913, S. 90, 95–97; Reginald L. Poole, *Lectures on the History of the Papal Chancery down to the Time of Innocent III*, Cambridge 1915, S. 115–119; G. Le Bras / Ch. Lefebvre / J. Rambaud, *L'âge classique 1140–1378. Sources et théorie du droit (HDIEO 7)*, Paris 1965, S. 466–486; Peter Herde, *Audientia litterarum contradictarum 1 (BDHIR 31)*, Tübingen 1970, S. 181–185.

¹⁰ Zum kanonischen Prozeß bieten gute Informationen Nic. München, *Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht 1*, Köln/Neuß ²1874; Moritz August von Bethmann-Hollweg, *Der Civilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung 6: Der germanisch-romanische Civilprozeß im Mittelalter*, Bonn 1874; Erwin Jacobi, *Der Prozeß im Decretum Gratiani und bei den älteren Dekretisten*, ZSRG.K 3

auch zum Vergleich.¹¹ Sehr häufig hatten die delegierten Richter über den Ausgang des Prozesses dem Papst Bericht zu erstatten.¹² Er bestätigte dann

(1913) S. 223–343; jetzt vor allem Sayers, *Papal Judges* S. 42–99. Über viele Details unterrichten erst Quellen aus späterer Zeit, jedoch sind, oftmals nachweisbar, dieselben Regeln schon früher angewandt worden; dazu z. B. Paulius Rabikauskas, ‚Auditor litterarum contradictarum‘ et commissions de juges délégués sous le pontificat d’Honorius III, *BECh* 132 (1974) S. 213–244, ebd. 236–241. Zur Prozeßliteratur vgl. A. M. Stickler, *Ordines iudiciarii*, DDC 6, Paris 1957, Sp. 1132–1143; Knut Wolfgang Nörr, Die Literatur zum gemeinen Zivilprozeß, in: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte 1: Mittelalter (1100–1500)*, hg. von Helmut Coing, München 1973, S. 383–397, und jüngst Linda Fowler-Magerl, *Ordo iudiciorum vel ordo iudiciarius*. Begriff und Literaturgattung (Ius commune, Sonderheft 19), Frankfurt 1984.

¹¹ Gewöhnlich enthielt die *Conclusio* eines Delegationsmandats die Anweisung an die Richter, ob sie eine Streitsache durch eine *concordia* oder durch ein Urteil beenden sollten. In einem Streit mit der Abtei Cluny um Besitzungen in Tours-sur-Marne (bei Épernay, Diözese Reims) hatten Domdekan und Metropolitankapitel in Tours von Alexander III. Heinrich, den Erzbischof von Reims, zum delegierten Richter erbeten: JL 10909, (1163) VII 20, PL 200, Sp. 250BD, Nr. 186; dabei stellte der Papst der exemten Abtei anheim, sich entweder mit den Klägern zu einigen oder bis zum Lukastag vor dem Papst oder vor dem Erzbischof von Reims zu erscheinen und ihre Entscheidung den Klägern 20 Tage nach Erhalt des Schreibens mitzuteilen. Es kam zu keiner Entscheidung, und so bestellte der Papst den Erzbischof mit JL 10986, (1163) XII 7, PL 200, Sp. 280BC, Nr. 229, zum delegierten Richter, falls die Sache nicht zuvor durch Urteil oder Einigung beendet worden sei (*appellatione remota*). Ein Jahr darauf wurden die Äbte von Saint-Remi und L’Aumône sowie der Domdekan in Reims in derselben Sache mit der Prozeßführung betraut, um bei Ausschluß einer Appellation eine Einigung anzustreben oder ein Urteil zu fällen: JL 10984, (1164) XII 4, ebd. 278D–279C, Nr. 227. Erst unmittelbar vor Ablauf der anberaumten Frist kam es in Saint-Remi zur Einigung in dem komplizierten Streit um Eigentumsrechte an veräußerten Liegenschaften, übrigens nach Hinzuziehen der „Juristen“ aus dem Metropolitankapitel in Reims. Zu den Daten Ludwig Falkenstein, *Decretalia Remensia*. Zu Datum und Inhalt einiger Dekretalen Alexanders III. für Empfänger in der Kirchenprovinz Reims, in: *Miscellanea Rolando Bandinelli, papa Alessandro III. Saggi raccolti da Filippo Liotta (Accademia Senese degli Intronati)*, Siena 1985, S. 157–218, ebd. 211, Anm. 144; die Urkunde der delegierten Richter ebd. 214–215. – Zur Schiedsgerichtsbarkeit vgl. A. Amanieu, *Arbitrage*, DDC 1, Sp. 862–895, und die regionale Untersuchung von Yves Jeanclos, *L’arbitrage en Bourgogne et en Champagne du XII^e au XV^e siècle. Étude de l’influence du droit savant, de la coutume et de la pratique* (Université de Dijon. Publ. du Centre de Recherches historiques de la Fac. de droit et de science politique 3), Dijon 1977.

¹² Solche Berichte sind zwar selten überliefert, gehören aber zur Kontrolle des Verfahrens und waren für die im Prozeß siegreiche Partei von Wichtigkeit. Ein Beispiel bei Hermann Meiner, *Papsturkunden in Frankreich N.F. 1: Champagne und Lothringen (AGWG.PH 3)*, Berlin 1932–1933, S. 295–297, Nr. 113; das Delegationsmandat JL 11671, (1169) I 10, bei Ramackers, *Papsturkunden in Frankreich 4*, S. 246–247, Nr. 120; die Urkunde der Richter für die siegreiche Partei (1170) ebd. 258–259, Nr. 132; zum Datum von JL 11671 Falkenstein, *Decretalia* S. 200, Anm. 113; zu vorausgegangenem Schreiben ders., *Pontificalis maturitas* S. 42, Anm. 38. Weil der erste Delegat vor der Verhandlung verstorben war, zögerte der Papst, das Urteil zu bestätigen, propter quod in registro suo non inuenit duobus causam fuisse commissam, si tercius interesse non posset. Daraufhin wurden die Bischöfe von Meaux und Senlis sowie der Abt von Saint-Denis-en-France mit der Untersuchung von JL 11671 beauftragt, wo die Klausel wirklich stand; Ramackers, ebd. 268–269, Nr. 139. Verdächtigung eines solchen Prozeßberichtes durch den Papst in JL 14083 (wie unten Anm. 94): *Pro eo quod in eis est uicium grammaticae artis!*

entweder ihre Entscheidung, oder er verwarf sie.¹³ Verwarf er sie oder hatte eine der Parteien im Verlauf der Verhandlung zulässigerweise erneut an ihn appelliert,¹⁴ dann mußte in der Sache neu untersucht werden. Es begann dann ein neues Verfahren mit neuen Richtern.¹⁵

Konnte dagegen der Papst bei der Klageerhebung einer Partei schon deren Aussagen oder den ihm vorgelegten Beweismitteln entnehmen, daß die Beklagten ziemlich sicher einen Rechtsbruch begangen hatten, dann erging ein päpstliches Exekutionsmandat. Darin war zu lesen, wie der oder die Adressaten dieses Mandats nach genauer Prüfung der Wahrheit¹⁶ gegen den Beklagten vorzugehen hatten.¹⁷ Für den Fall, daß der Beklagte sich gegen die

¹³ Eine Bestätigung erfolgte spätestens seit der Mitte des 12. Jhs. durchweg als Privilegierung in Form von *litterae cum serico* an die Adresse der im Prozeß siegreichen Partei; vgl. z.B. Meinert, ebd. S. 331, Nr. 175. Nur selten nahm man dafür die Form des feierlichen Privilegs; vgl. Innocenz II. JL –, 1131 VI 18, bei Dietrich Lohrmann, Papsturkunden in Frankreich N.F. 7: Nördliche Ile-de-France und Vermandois (AAWG.PH 95), Göttingen 1976, S. 282–283, Nr. 39, und Alexander III. JL 14374 (wie oben Anm. 6); warum hierbei noch zusätzlich eine *littera cum serico* impetrirt wurde (JL –), vermag ich nicht zu sagen. Vor der Mitte des 12. Jhs. wurde das ergangene Urteil oftmals vom Papst durch ein Exekutionsmandat bestätigt, das an die zuvor mit der Prozeßführung betrauten Richter adressiert war und ihnen die Vollstreckung des Urteils gebot; vgl. z.B. Paschalis II. JL 6404, (1114) XI 1, bei Ramackers, Papsturkunden in Frankreich 4, S. 74–75, Nr. 9, und Hadrian IV. JL 10376, (1157–1158) XII 13, ebd. S. 202, Nr. 85; solche Mandate fanden gleichfalls Eingang in das Archiv der siegreichen Partei.

¹⁴ Dies setzte voraus, daß im Delegationsmandat nicht ausdrücklich eine erneute Appellation ausgeschlossen wurde. Zu dem *Passus appellatione remota* und zu den zahlreichen Möglichkeiten, die Bestimmung gleichwohl zu umgehen, vgl. A. Amanieu, *Appellatione remota*, DDC 1, Sp. 827–833; Herde, *Audientia* 1, S. 235.

¹⁵ Vgl. z.B. JL 11962, (1170) XII 18, PL 200, Sp. 762E–763A, Nr. 840: dem Erzbischof von Reims wird mitgeteilt, falls sich die Sache anders verhalte, solle er eine gerichtliche Entscheidung der Bischöfe von Amiens und Beauvais annehmen und beobachten lassen, da man von seinem Gericht an das des Papstes appelliert habe; zum Datum Falkenstein, *Analecta* S. 70.

¹⁶ In den meisten Delegations- oder Exekutionsmandaten steht der Vorbehalt ‚*si ita est*‘ oder ähnliches. In JL 11969, (1172) I 20, PL 200, Sp. 766C–767C, Nr. 847, an Heinrich, Erzbischof von Reims, heißt es: *Super quo utique, si assertio eque veritati innititur, non possumus non mirari, cum in litteris nostris solet ‚si ita est‘ semper apponi, et si in litteris illis non fuit forte, quod non credimus, eadem conditio pretermissa, nichilominus ea subintelligi debet et diligenter inquiri, si relatio veritati subsistat.* Im früheren Delegationsmandat, JL 12056, (1171) V 4, ebd. 822AC, Nr. 931, fehlte aber dieser Passus; zu den Daten vgl. Falkenstein, *Analecta* S. 48, Anm. 32. Zu dem Vorbehalt für Privilegien vgl. Alexander III. JL 14317, (1175) VII 16, X 1.3.2; zum Datum Stanley Chodorow, *Dishonest Litigation in the Church Courts*, 1140–98, in: *Law, Church, and Society. Essays in Honor of Stephan Kuttner*, ed. by Kenneth Pennington / Robert Somerville, Philadelphia 1977, S. 187–206, ebd. 187, Anm. 2; zu dem Vorbehalt ‚*si preces veritate nituntur*‘ vgl. Dietrich Lohrmann, *Kirchengut im nördlichen Frankreich. Besitz, Verfassung und Wirtschaft im Spiegel der Papstprivilegien des 11.–12. Jahrhunderts* (Pariser Histor. Stud. 20), Bonn 1983, S. 93.

¹⁷ Vgl. z.B. JL 11451, (1167–1169) XI 17, PL 200, Sp. 515AB, Nr. 518: Der Erzbischof von Reims soll gegen den Bischof von Châlons-sur-Marne einschreiten; vgl. auch JL 12119, (1171) IX 17, ebd. 862AD, Nr. 982, wo der Bischof von Amiens und der Abt von Saint-Remi über das Verhalten des Bischofs von Tournai Erkundigungen

ihm angelasteten Vorwürfe gerichtlich verteidigen wollte, wurden die Adressaten eines solchen Exekutionsmandats oftmals vorsorglich schon zu delegierten Richtern in dem dann gegebenenfalls anhängigen Prozeß ernannt.¹⁸ Zuweilen wies der Papst auch Klagen rundweg ab, weil die Kläger mit ihrem Begehren offen gegen geltendes Kirchenrecht oder gegen Grundsätze der Moral verstießen¹⁹ oder weil in ihrer Streitsache längst ein rechtskräftiges Urteil ergangen war.²⁰ In diesem Fall teilte die päpstliche Kanzlei dem Adressaten mit, er solle entweder den Beklagten von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung freisprechen oder dem Kläger hinsichtlich seiner Ansprüche „ewiges Stillschweigen“ auferlegen.²¹

Das alles sieht harmlos aus. Aber daß ein Kläger, wenn er sich unmittelbar an das Gericht des Papstes wandte, alle Amtsträger und Gerichtsherren in seiner Heimatdiözese und Kirchenprovinz, also den zuständigen Archidiakon, den Diözesanbischof, ja sogar den Erzbischof einfach übergehen

einziehen und sie dem Papst schriftlich mitteilen sollten; erst mit JL 12116, (1172) IX 9, ebd. 853B–854D, Nr. 978 (Dekretale), wurden dieselben Adressaten mit der Prozeßführung delegiert. Zu den Daten der Schreiben, von denen die Dekretale in leicht veränderter Wortlaut in die *Collectio Brugensis* aufgenommen wurde, vgl. Falkenstein, *Decretalia* S. 190–191.

¹⁸ Vgl. z.B. JL 11675, (1168–1170) I 12, PL 200, Sp. 620BC, Nr. 651. Das Schreiben ist ohne *Inscriptio* überliefert, jedoch zeigt die Überleitung zur *Conclusio* (*fraternitati uestre*), daß mindestens zwei Bischöfe die Adressaten gewesen sein müssen, die gegen Beklagte des Abtes von Saint-Remi wegen Rückgabe weggenommenen Besitzes zunächst einschreiten, gegebenenfalls aber auch über sie zu Gericht sitzen sollten.

¹⁹ Vgl. z.B. JL 11520, (1168–1169) IV 11, PL 200, Sp. 539D–540B, Nr. 563, und JL 11511, (1168–1169) III 31, ebd. 537AB, Nr. 556.

²⁰ Abt und Brüder der Prämonstratenserabtei Notre-Dame et Saint-Yved in Braine (Diözese Soissons) impetrierten gegen Saint-Léger-aux-Bois (Priorat von La Sauve-Majeure) in einem Streit um einen simonistisch erworbenen Zehnt JL 11947, (1171) XI 30, PL 200, Sp. 753C–754C, Nr. 825 an den Bischof von Senlis und den Abt von Saint-Remi (*appellatione remota*). Bei der Verhandlung appellierten die Beklagten dennoch nach der Litiskontestation an den Papst und verließen das Gericht; nach vergeblicher Vorladung durch die Richter sprachen diese nach dem Verhör von Klägerzeugen den Zehnt den Klägern zu; vgl. JL 12656, (1173) VII 26, bei Ramackers, *Papsturkunden in Frankreich* 4, S. 284–285, Nr. 154; die Urkunde der beiden Richter für die siegreichen Kläger bei Lohrmann, *Papsturkunden in Frankreich* 7, S. 437–438, Nr. 156. Dennoch versuchten die Mönche von Saint-Léger, unter Lucius III. ein neues Verfahren in Gang zu setzen. Die dabei delegierten Richter sprachen jedoch nach Einblick in die ihnen vorgelegten Urkunden die Abtei in Braine von der Beschuldigung der Mönche frei; Lohrmann, ebd. 579–580, Nr. 274.

²¹ Vgl. z.B. JL 12116 (wie Anm. 17), wo dem Kläger, falls die ihm zur Last gelegten Verfehlungen zuträfen, für seinen Anspruch auf die Kirche Sint-Jans in Gent *perpetuum silentium* auferlegt werden soll; oder JL 11511 (wie Anm. 19), wo dem für eine Frauenabtei viel zu jungen Priester Manassès für seinen Anspruch auf die Kaplanei der Benediktinerinnenabtei Notre-Dame in Bourbourg (Diözese Thérouanne) *perpetuum silentium* auferlegt wurde. Zum Freispruch von einer Beschuldigung vgl. das Ende der vorigen Anm., zum Freispruch von unberechtigten Ansprüchen vgl. JL 13957, (1170) III 5, X 5.23.2, an den Bischof von Noyon; dazu Falkenstein, *Decretalia* S. 206–208.

durfte, um gleichsam schon in erster Instanz den Papst anzurufen,²² läßt erahnen, welchen Unmut Appellationen und Klagen vor dem Gericht des Papstes auch wecken konnten. Zu den Gegnern des Systems zählten oft die dabei übergangenen Amtsträger und Instanzen. Ihr Groll mußte sich zum Zorn steigern, wenn ein Kläger mit seiner Beschwerde oder Klage vor dem Papst ihre eigene Amtsführung berührte.²³

Konnte es der Kaiser als Herr der Reichskirche hinnehmen, daß ein Kläger aus irgendwelchen Motiven unmittelbar vor das Gericht des Papstes ging? Konnte er ernstlich billigen, daß jeder Kläger, wenn er an den Papst appellierte, seinen Reichsbischöfen und Präläten Entscheidungen aus der Hand nahm, ja sogar diese Reichsbischöfe und Präläten vor das päpstliche Gericht zog?

Auch die deutschen Bischöfe stellten sich mit einer programmatischen Erklärung hinter die Entscheidung Friedrichs I., als Hadrian IV. sich entrüstet an sie wandte. Sie ließen dem Papst sogar den vollen Wortlaut der kaiserlichen Entscheidung zukommen, in der die Maßnahmen angeordnet waren. Seiner Anordnung hatte der Kaiser zudem den Hinweis folgen lassen, er habe mit seiner Maßnahme die erklärte Absicht, jenen Mißbräuchen entgegenzuwirken, von denen alle Kirchen seines Reiches beschwert und heruntergebracht worden seien und an denen fast alle klösterliche Zucht erstorben und begraben sei.²⁴

²² Wann und wie genau man von dem dem römischen Bischof vorbehaltenen *causae maiores* und dem hinzugekommenen Gerichtsstand für Bischöfe zu der im Verlauf des 12. Jhs. geradezu ausufernden päpstlichen Gerichtsbarkeit in nahezu allen Fragen des Kirchenrechts und der Moral gelangt ist und sich unter Übergehen des Instanzenweges unmittelbar an den Papst wenden konnte, bleibt noch zu klären. Die Stellen aus Gratian, die man gern dazu angeführt hat, geben m.E. juristisch nicht das her, was man ihnen hat entnehmen wollen. Jedoch kann in diesem Rahmen das Problem nicht diskutiert werden. Innocenz' II. Schreiben an Henri Sanglier, Erzbischof von Sens, JL 7754, (1136) I 15 (*ad quam profecto libere licet omnibus appellare*), deutet auf einen Abschluß der Entwicklung an der Kurie hin; vgl. zuletzt dazu Uruszczak, *Juges délégués* S. 29, Anm. 12.

²³ Vgl. z.B. JL 11263, (1166) II 22, PL 200, Sp. 408D–409A, Nr. 388, sowie JL 11281, (1166) V 31, ebd. 418C–419C, Nr. 403; der Bischof von Laon, ein angesehener Theologe der Frühscholastik, hatte die Kapelläne seiner Bischofsstadt dadurch um verbrieft und sogar vom Papst bestätigte Vorrechte bringen wollen, daß er sich ihre Urkunden aushändigen ließ und ihnen den Eid abverlangte, niemals in Zukunft eine Klage deshalb anzustrengen. Dazu Falkenstein, *Pontificalis maturitas* S. 63–64. Oder: Die Kapelläne aus Soissons, die sich den gegen ihren Bischof prozessierenden Domherren wohl als Zeugen zur Verfügung gestellt hatten, wurden vom Papst vorsorglich gegen den Bischof in Schutz genommen: JL 11508, (1169) III 31, PL 200, Sp. 535BD, Nr. 553; zum Datum Lohrmann, *Papsturkunden in Frankreich* 7, S. 154, Nr. 12. — Die großen Schwächen des Systems blieben freilich kritischen Zeitgenossen nicht verborgen; vgl. dazu z.B. Albert Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* 4, Leipzig² 1903, S. 172–183, der jedoch viel zu wenig differenziert. Ausgewogener dagegen C. R. Cheney, *From Becket to Langton. English Church Government 1170–1213*, Manchester 1956, S. 62–75; Chodorow, *Dishonest Litigation* S. 187–206.

²⁴ Vgl. Anm. 1.

Friedrich I. stand damit nicht allein. Auch in England war König Heinrich II. ein erklärter Gegner der Appellationen und Klagen in erster Instanz vor dem Papst. Im Kapitel VIII seiner 1164 den Bischöfen vorgelegten *Constitutiones* von Clarendon sah er vor, daß niemand von dem ordentlichen kirchlichen Gerichtszug Archidiakon – Bischof – Erzbischof abgehen und nur mit des Königs Zustimmung vom Gericht des Erzbischofs weiter appellieren dürfe.²⁵ Freilich werden solche Bestimmungen kaum die uneingeschränkte Billigung der englischen Bischöfe gefunden haben. Appellationen an den Papst waren in England 1164 genauso wenig neu und unerhört wie 1157 im Reich.²⁶

Da sowohl im Reich als auch in England der Widerstand gegen Appellationen an den Papst sich fast aufs Jahr genau zur selben Zeit regte und nicht auf gelegentliche Unmutsäußerungen einzelner Zeitgenossen beschränkt blieb, sondern sogar in offiziellen Verlautbarungen der Herrscher zum Ausdruck kam, darf danach gefragt werden, wie man im selben Zeitraum in Frankreich der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit gegenüberstand, vor allem in den Kirchen und Diözesen, auf deren Besetzung der König Einfluß nehmen konnte.

Eine für einen Einzelfall besonders günstige Quellenlage gestattet es, darüber Näheres auszusagen. Sie betrifft zudem einen Prinzen aus königlichem Hause, der zu Beginn des Jahres 1162 als Erzbischof an die Spitze der Kirchenprovinz Reims trat: Heinrich von Frankreich.

Heinrich wurde als drittes Kind König Ludwigs VI. und der Adelheid von Savoyen wahrscheinlich 1121 geboren.²⁷ Da noch vor ihm der erste Thronfolger Philipp und nach dessen Tod († 1131 X 13) Ludwig (VII.) mit Anteilen an der Herrschaft abgefunden werden mußten, war für Heinrich der Weg zum Kleriker vorherbestimmt. Ihn mit einträglichen Benefizien auszustatten – sie reichten von sechs Abtswürden an königlichen Stiftskirchen bis hin zur

²⁵ Vgl. *Councils and Synods with other Documents Relating to the English Church* 1, 817–1204, ed. by D. Whitelock / M. Brett / C. N. L. Brooke, 2, 1066–1204, Oxford 1981, S. 880, Nr. 159: *De appellationibus, si emererint, ab archidiacono debent procedere ad episcopum, et ab episcopo ad archiepiscopum; et si archiepiscopus defuerit in iusticia exhibenda, ad dominum regem perveniendum est postremo, ut precepto ipsius in curia archiepiscopi controuersia terminetur, ita quod non debet ulterius procedere absque assensu domini regis.* Der Widerstand Heinrichs II. gegen Appellationen an den apostolischen Stuhl rührte jedoch schon aus den Anfängen seiner Regierung; vgl. Avrom Saltman, *Theobald Archbishop of Canterbury* (ULHS 2), London 1956, S. 154–156; Henry Mayr-Harting, *Hilary, Bishop of Chichester* (1147–1169) and Henry II, *EHR* 78 (1963) S. 209–224, ebd. 210–212.

²⁶ Vgl. nur Z. N. Brooke, *The English Church and the Papacy from the Conquest to the Reign of John*, Cambridge 1931, S. 177–196; C. R. Cheney, *From Becket to Langton* S. 42–51.

²⁷ Das Datum läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln; vgl. Thomas R. Greene, *Henry of Rheims, 1122–65. A Study in Ecclesiastical-Royal Relations*, Ann Arbor 1968, S. 9–10. Daß Alberich von Trois-Fontaines behauptet haben soll, Heinrich sei bei seiner Erhebung in Reims 40 Jahre alt gewesen, trifft nicht zu; vgl. *MGH.SS* 23, S. 845 (zu 1162), wo gesagt wird, er sei 14 Jahre Erzbischof von Reims gewesen.

Dignität eines Thesaurars an Saint-Martin vor Tours und einem Archidiaconat in Orléans –, bot keine Probleme, gehörten die Kirchen doch zunächst dem Vater und später dem Bruder.²⁸

Im Jahr 1146 erlebte er eine *Conversio*. Er folgte dem Beispiel vieler junger Männer und trat in jenen Orden und in jene Abtei ein, die allen anderen in Frankreich den Rang abzugewinnen schienen: er wurde Zisterziensermönch in der Abtei Clairvaux, an deren Spitze noch Bernhard von Clairvaux stand.²⁹

Heinrichs *Vita monastica* währte indes nicht lange. Schon 1149 erhob man ihn in Beauvais zum Bischof.³⁰ Die Übernahme seiner Diözese begann mit einem Eklat. Weil er mehreren adeligen Seigneurs die Erneuerung von Geldlehen verweigerte, deren Erträge in Renten aus der Kammer des Bischofs bestanden, kam es fast zum Krieg mit dem Bruder Ludwig VII.³¹ Der

²⁸ Vgl. *The Letters of Peter the Venerable*, ed. Constable, 2, S. 195–197; Greene, ebd. S. 20–46.

²⁹ Vgl. die *Vita I. s. Bernardi*, auctore Gaufrido IV 3.15, PL 185, Sp. 330B–331B; dazu Elphegius Vacandard, *Leben des Heiligen Bernhard von Clairvaux*, übers. von Matthias Sierp, 2, Mainz 1898, S. 414–415; Greene, ebd. S. 47–65. Noch ein halbes Jahrhundert später erbaute man sich an der Vorstellung, der Bruder des Königs habe als Mönch in der Küche von Clairvaux Teller gewaschen; vgl. zuletzt C. W. Bynum, *Stephen of Paris and his Commentary on the Benedictine Rule*, *RBen* 81 (1971) S. 67–91, ebd. 75, Anm. 2, 78. Mehrere erlesene Handschriften aus Heinrichs Eigentum gelangten in die Bibliothek der Abtei Clairvaux; dazu Ferdinand Geldner, *Ein unbekannter Einband des „Ersten Buchbinders des Prinzen Heinrich von Frankreich“*, *AGBuchwesens* 8 (1966) S. 61–66; André Vernet / Jean-François Genest, *La bibliothèque de l'abbaye de Clairvaux du XII^e au XVIII^e siècle* 1, Paris 1979, S. 15; C. F. R. De Hamel, *Glossed books of the Bible and the origins of the Paris booktrade*, *Woodbridge* 1984, S. 6–7, 34–35, 66–67, 70–71.

³⁰ Vgl. dazu den Brief des Petrus Venerabilis an Bernhard von Clairvaux, *The Letters of Peter the Venerable*, ed. Constable, 1, S. 360–361, Nr. 145, der offenbar Bedenken beim Adressaten ausräumen sollte, im übrigen ein verlorenes Schreiben Eugens III. an Samson, Erzbischof von Reims, bezeugt. Vgl. Heinrichs Schreiben an Petrus Venerabilis, ebd. 1, S. 361–362, Nr. 146; ferner den Brief des Nicolas de Montiéramey an Petrus Venerabilis, ebd. 1, S. 372–373, Nr. 152, und *Sancti Bernardi opera* 8: *Epistolae*, rec. J. Leclercq / H. Rochais, Rom 1977, S. 356–357, Nr. 389; zu dessen Autorschaft Jean Leclercq, *Recherches sur la collection des épîtres de Saint Bernard*, *CCM* 14 (1971) S. 205–219, ebd. 208. Die Briefe des Nicolas de Montiéramey an Heinrich seien hier übergangen.

³¹ Vgl. den Brief Heinrichs an Suger, *Abt von Saint-Denis*, *RHF* 15, S. 518AB, Nr. 93; ferner dessen Brief an Heinrich, ebd. 528C–529C, Nr. 120; und den Brief Ludwigs VII. an Suger vom Frühherbst 1150, ebd. 529CE, Nr. 122; dazu Achille Luchaire, *Étude sur les actes de Louis VII*, Paris 1885, S. 181–182, Nr. 257; vgl. weiterhin den Brief Bernhards an Eugen III., S. Bernardi *opera* 8, S. 190, Nr. 278; hinzu kommen folgende Schreiben Eugens III.: *JL* 9451, *JL* 9452, *JL* 9453, *JL* 9454, (1151) II 25, PL 180, Sp. 1454D–1457D, Nr. 427–430. Dazu Hermann Reuter, *Geschichte Alexanders des Dritten und der Kirche seiner Zeit* 2, Leipzig 1860, S. 99–101; L.-H. Labande, *Histoire de Beauvais et de ses institutions communales jusqu'au commencement du XV^e siècle*, Paris 1892, S. 62–64. Die Ansicht von Peter Rassow, *Die Kanzlei St. Bernhards von Clairvaux*, *SMGB* 34 (1913) S. 63–103, 243–293, ebd. 281, Anm. 1, *JL* 9452 (irrig *JL* 9552) gehöre noch zum Winter 1149/50, ist unhaltbar, auch wenn das Schreiben in der Sammlung des Codex Arras 964 ohne Datum überliefert worden sein könnte, da man statt *JL* 9451 ohne hinreichenden Grund ein anderes, aber

Bischof appellierte an den Papst und fand sich im Februar 1151 vor Eugen III. ein. Dieser ließ vermitteln und riet zur Mäßigung. Die damals geäußerte Absicht Heinrichs, auf sein Bistum zu verzichten – sie taucht auch gegen Ende 1156 nochmals auf –, lehnte der Papst nachdrücklich ab.³² Wahrscheinlich suchte der Bischof zu Anfang 1154 Anastasius IV. auf;³³ sicher weilte er gegen Ende April 1155 an der Kurie Hadrians IV.³⁴

Im September 1159 brach mit der Doppelwahl in der römischen Kirche das Schisma aus. Von Anfang an gehörte Heinrich von Frankreich zu den entschiedensten Anhängern Alexanders III. Seine Bischofsstadt bot den ersten Legaten dieses Papstes über Monate hinweg Aufnahme und Operationsbasis.³⁵ In Beauvais tagte im Juli 1160 die entscheidende Synode, auf der sich

verlorenes Schreiben an Ludwig VII. voraussetzen müßte. Auch kann der Brief Bernhards an (Hugo), Kardinalbischof von Ostia, S. Bernardi opera 8, S. 226–227, Nr. 307, auf keinen Fall „etwa April – August 1150“ entstanden sein, da Guido, der Vorgänger Hugos als Bischof von Ostia, noch mit JL 9478, (1151) V 10, zur Erledigung eines Streites delegiert wurde; vgl. Italia pontificia, cong. Paulus Fridolinus Kehr, 5: Aemilia sive provincia Ravennas, Berlin 1911, S. 477, Nr. 23. Zu dem Konflikt zwischen dem König und seinem Bruder vgl. William Mendel Newman, Les seigneurs de Nesle en Picardie (XII^e–XIII^e siècle). Leurs chartes et leur histoire 1 (Bibl. de la Soc. d'histoire du droit des pays flamands, picards et wallons 27), Paris 1971, S. 225–226. – Bei seinem Aufenthalt an der Kurie ließ sich der Bischof von Beauvais erstmals mit einem feierlichen Privileg die Rechte seiner Kirche bestätigen: JL 9456, 1151 III 7, PL 180, 1458D–1459C, Nr. 432; dazu zuletzt Lohrmann, Kirchengut S. 134–135. – Zu Kammerlehen vgl. François Louis Ganshof, Was ist das Lehnswesen? Darmstadt 1961, S. 121–123.

³² Vgl. JL 9457, (1150) III 8, PL 180, Sp. 1459CD, Nr. 433, sowie JL 9459, (1150) III 11, ebd. 1460BC, Nr. 435; vgl. auch Ioannis Saresberiensis Historia pontificalis, John of Salisbury's Memoirs of the Papal Court, ed. by Marjorie Chibnall, London 1956, S. 69–70; dazu jetzt dies., John of Salisbury as Historian, in: The World of John of Salisbury, ed. by Michael Wilks (SCH Subsidia 3), Oxford 1984, S. 169–177, ebd. 174–175. – Zu dem späteren Verzichtversuch vgl. JL 10345, (1156) XII 1, PL 188, Sp. 1539D–1540C, Nr. 160; zum Datum des Schreibens vgl. Lohrmann, Papsturkunden in Frankreich 7, S. 26, Nr. 58.

³³ Vgl. die Urkunde des Kardinalbischofs Hugo von Ostia bei Lohrmann, Papsturkunden in Frankreich 7, S. 335–336, Nr. 75, die wohl nach einem Rechtsstreit des Bischofs mit dem Kollegiatstift Saint-Pierre in Gerberoy (Diözese Beauvais) ausgefertigt wurde, und JL 9848, 1154 III 14, PL 188, Sp. 1043D–1045B, Nr. 53.

³⁴ Vgl. JL 10035 – JL 10036, (1155) IV 20, PL 188, Sp. 1406D–1407D, Nr. 35–36. Beide Schreiben setzen, wie der Beginn ihrer Narratio jeweils zeigt, die Anwesenheit des Bischofs in Rom voraus.

³⁵ Vgl. das Ankündigungsschreiben JL 10600, (1159) XII 12, PL 200, Sp. 81D–82B, Nr. 8; vgl. JL 10636, (1160) XI 29, ebd. 96AD, Nr. 22; am Ende von JL 10636 spielt der Papst, ähnlich wie schon in JL 10595, (1159) XI 8, ebd. 80AD, Nr. 6, auf seine, in frühere Zeiten zurückgehende persönliche Freundschaft zu Heinrich an. Sie könnte am ehesten auf einen der drei nachweisbaren Besuche des Bischofs an der päpstlichen Kurie zurückgehen (vgl. Anm. 30–34). Anders Marcel Pacaut, Alexandre III. Étude sur la conception du pouvoir pontifical dans sa pensée et dans son oeuvre (EEMA 11), Paris 1956, S. 59, Anm. 2, der nur den Aufenthalt an der Kurie Eugens III. erwähnt. Zu den Legaten vgl. Wilhelm Janssen, Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Schisma Anaklets II. bis zum Tode Coelestins III. (1130–1198) (KHA 6), Köln / Graz 1961, S. 61–74.

die französischen Bischöfe mehrheitlich für Alexander III. entschieden.³⁶ Als dann am 21. September 1161 Samson de Mauvoisin, Erzbischof von Reims, verstarb, erhob man dort Heinrich von Frankreich zu seinem Nachfolger.³⁷ Daß er auch als Erzbischof von Reims das Haupt der Alexandriner in Frankreich blieb, zeigt nichts deutlicher als der Brief, in dem ihn der alexandrinisch gesinnte Erzbischof Eberhard von Salzburg nach der Haltung Frankreichs und Englands im Schisma befragte.³⁸ War über diesen Weg auch jene Abschrift eines kaiserlichen Ladungsschreibens in die Hände Heinrichs gelangt, mit dem Friedrich I. die Großen seines Reiches aufbot, um Ludwig VII. unversehens diplomatisch zu täuschen? Heinrichs schnelle Reaktion trug mit dazu bei, das Treffen von Saint-Jean-de-Losne Ende August 1162 scheitern zu lassen.³⁹ Victor IV. blieb, was er schon vorher war, ein Papst der Kaiserlichen.

Das Jahr 1162 hatte Heinrich von Frankreich auf die Höhe seiner bisherigen Laufbahn und Wirksamkeit geführt. Es ließ jedoch zugleich erkennen, daß er seinen Zenit damit überschritten hatte. Alexander III. hatte ihn zwar, als er ihm am 30. April 1162 das Pallium überbringen ließ, vorübergehend auch dazu ausersehen, zusammen mit den Bischöfen von Langres und Senlis

³⁶ Die Unklarheiten, die über die Synoden von Beauvais und Neufmarché sowie über eine angebliche Synode von Toulouse verbreitet waren, hat Mary G. Cheney, *The recognition of Pope Alexander III: some neglected evidence*, EHR 84 (1969) S. 474–497, beseitigen können. In JL 10660, (1161) IV 7, PL 200, Sp. 111B–112D, Nr. 40, schrieb Alexander III. an Heinrich von Frankreich, daß er magis quam tibi nulli mortalium seine Anerkennung als Papst auf einem in Frankreich gehaltenen Konzil zuschreibe; dazu Cheney, ebd. 481.

³⁷ Die Inthronisation Heinrichs in Reims fand am 14. Januar 1162, einem Sonntag statt; vgl. *Annales s. Dionysii Remenses a. 1161*, MGH.SS 13, S. 83. Die Bemerkung des Guy de Bazoches, *Liber epistularum Guidonis de Basochis*, ed. Herbert Adolfsson (AUS.SLS 18), Stockholm 1969, S. 2: Hic est quem . . . uox summi pontificis, regis assensus, optimatum beniuolentia proclamabant eligendum, ist reine Gefälligkeitsrhetorik, denn noch in JL 10696, (1162) II 9, PL 200, Sp. 129C–130A, Nr. 58, wurde Heinrich als Bischof von Beauvais zusammen mit dem Bischof von Paris zum delegierten Richter ernannt!

³⁸ Vgl. *Die Admonter Briefsammlungen nebst ergänzenden Briefen*, hg. von Günther Hödl / Peter Classen, MGH.B 6, München 1983, S. 139, Nr. 81; die Antwort Heinrichs ebd. 140, Nr. 82. Zu Heinrichs Ansehen in den Anfängen des Schismas vgl. den Brief des Johannes von Salisbury an Thomas Becket vom Beginn 1164, *The Letters of John of Salisbury 2: The Later Letters (1163–1180)*, ed. by W. L. Millor / C. N. L. Brooke (OMT), Oxford 1979, S. 2–14, Nr. 136, in dem es ebd. 8 von Heinrich heißt: quia ille, quisquis sit in persona, magnus est in regno Francorum, et in ecclesia Romana multum potest, tum pro rege tum pro eminentia ecclesiae suae.

³⁹ Vgl. das Schreiben Heinrichs an seinen Bruder Ludwig VII., PL 196, Sp. 1568A–1569B, Nr. 5 bis, und Heinrichs Schreiben an die Erzbischöfe Josse von Tours und Hugues von Sens, bei Marvin L. Colker, *Anecdota mediaevalia*, Tr 17 (1962) S. 469–482, ebd. 477–478. — Zum Treffen von Saint-Jean-de-Losne ausführlich Franz-Josef Schmale, *Friedrich I. und Ludwig VII. im Sommer des Jahres 1162*, ZBLG 31 (1968) S. 315–368; dagegen Walther Kienast, *Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit (900–1270)*, *Weltkaiser und Einzelkönige 1* (MGMH 9, 1), Stuttgart 1974, S. 204–209.

dem König von Frankreich, seinem Bruder, eine Botschaft zu übermitteln, denn kaiserliche Drohgebärden ließen fürs erste die Entsendung alexandrinischer Kardinäle nicht geraten erscheinen.⁴⁰ Aber der Papst hat sich weder unmittelbar danach noch später dazu verstanden, dem neuen Erzbischof von Reims auch die Würde eines ständigen Legaten in seiner Kirchenprovinz zu verleihen, obwohl doch schon der Vorgänger zeitweise diese Würde innegehabt hatte und auch der Nachfolger mit ihr ausgestattet werden sollte.⁴¹

Es konnte mannigfache Gründe dafür geben. Nach anfänglich scheinbar so enger Kooperation verschlechterten sich die Beziehungen zwischen Alexander III. und Heinrich von Frankreich im Laufe der folgenden Jahre langsam, aber stetig und nachhaltig.⁴² Der Erzbischof von Reims zeigte sich immer eigenwilliger, ja eigensinniger und intransigent, ⁴³ gelegentlich sogar als

⁴⁰ Vgl. JL 10710 – JL 10712, (1162) IV 30, PL 200, Sp. 136D–139D, Nr. 66–68. In JL 10710 wird Heinrich als Elekten von Reims die Überbringung des Palliums angekündigt. Zu den Schreiben Schmale, ebd. S. 332–333.

⁴¹ Zur Legatenwürde der Erzbischöfe Samson und Guillaume zuletzt Janssen, Legaten S. 166, dessen Annahme, der letzte habe seine schon als Erzbischof von Sens innegehabte Legatenwürde einfach beibehalten, jedoch Zweifel erweckt. Wenn, wie zuletzt C. R. Cheney, *The deaths of popes and the expiry of legations in twelfth-century England*, RDC 28 (1978) S. 84–96, gezeigt hat, auch das Amt eines Legaten in seiner Kirchenprovinz beim Tode eines Papstes als Teil der potestas delegata erlosch, dann ist zu vermuten, daß es auch bei der Translation auf einen anderen Metropolitanat neu delegiert wurde. Die Vollmachten eines solchen Legaten waren konkreter, als Janssen annimmt; vgl. JL 11665, (1174–1181), X 1.30.1; dazu zuletzt Kenneth Pennington, *Johannes Teuronicus and Papal Legates*, AHP 21 (1983) S. 183–194, ebd. 185–188.

⁴² Gleich zu Beginn seines Reimser Pontifikates kam es zu einer Doppelwahl in Châlons-sur-Marne, bei der Heinrich den einen Kandidaten favorisierte und selbst nach dessen plötzlichem Tod unmittelbar vor der Bischofsweihe den anderen Kandidaten, hinter dem wohl eine Mehrheit des Domkapitels, der König und der Graf der Champagne standen, nicht akzeptieren wollte; vgl. Ludwig Falkenstein, *Alexander III. und der Streit um die Doppelwahl in Châlons-sur-Marne (1162–1164)*, DA 32 (1976) S. 444–494. In der Fastenzeit 1163 verhängte der Erzbischof unter Übergehen seines Nachfolgers in Beauvais über dessen Bischofsstadt ohne hinreichenden Grund das Interdikt. Der Papst setzte ihn in Zugzwang, um es wieder aufzuheben: JL 10827 – JL 10828, (1163) III 9, PL 200, Sp. 199D–200C, Nr. 133–134; dazu ders., ebd. 462–464.

⁴³ Mit seinem Metropolitankapitel kam es 1167 zum Streit, weil der Erzbischof gegen seinen Eid einen vom Kapitel Exkommunizierten eigenmächtig und ohne Leistung einer Wiedergutmachung absolviert hatte. Dabei veranlaßte er seinen königlichen Bruder zu Repressalien gegen die Domherren; vgl. die ohne Datum überlieferten Schreiben JL 11370 – JL 11371, PL 200, Sp. 466D–468C, Nr. 469–470; zum Datum Falkenstein, *Pontificalis maturitas* S. 76, Anm. 152–153. Zum Hintergrund ders., *Zur Stellung des Reimser Metropolitankapitels in Stadt, Diözese und Kirchenprovinz während des 12. und 13. Jhs.*, in: *Proceedings of the Sixth International Congress of Medieval Canon Law* (wie Anm. 7) S. 551–562. Wohl in dasselbe Jahr gehört ein Aufstand der Bürgerschaft in Reims gegen ihren Stadtherrn; dazu Schmutge, *Ministerialität* S. 202–204; Pierre Desportes, *Reims et les Rémois aux XIII^e et XIV^e siècles*, Paris 1979, S. 82–83. Die irreguläre Erhebung eines Regularkanonikers zum Kanzler der Kirche von Noyon 1167 führte im Jahr darauf fast zum offenen Konflikt mit dem Papst; vgl. Falkenstein, *Analecta* S. 53–56. Ende 1167 hatte der Erzbischof in Cambrai, dem einzigen Bistum seiner Kirchenprovinz, das zum Reich gehörte, einen noch minderjäh-

rücksichtsloser und gewalttätiger Feudalherr.⁴⁴ Der Papst dagegen hatte, ähnlich wie im Becketstreit, stets von den leidigen Sachzwängen des Schismas eingeengt, anfangs auf den Erzbischof von Reims zu oft und zu sehr Rücksicht genommen,⁴⁵ mitunter zu stark laviert und finassiert,⁴⁶ als daß er ihm später fest und überzeugend hätte entgegentreten können.⁴⁷

In den letzten Jahren seines Reimser Pontifikates – Heinrich verstarb am 13. November 1175 – war der Erzbischof weder moralisch noch intellektuell seinem Amt gewachsen. Für den Papst kam er nur dann noch ernsthaft in Betracht, wenn er zusätzlich auf den König Einfluß zu nehmen gedachte.⁴⁸ Im Königreich hatten ihn längst zwei andere Metropoliten an Ansehen und

rigen Sohn des Grafen von Flandern als Elekten bestätigt, vielleicht, weil dessen Bruder ihn gegen die aufständischen Bürger in Reims unterstützte; vgl. ders., ebd. S. 51–63. Neben diesen Affären gab es ständig Spannungen mit mehreren der elf Suffragane; dazu ders., *Pontificalis maturitas* S. 33–56.

⁴⁴ Vgl. die Klage der Abtei Saint-Basle gegen ihren eigenen Oberhirten in JL 12081, (1171) VI 16, PL 200, Sp. 832B–833C, Nr. 949; dazu Falkenstein, *Pontificalis maturitas* S. 58–60; die dabei praktizierten Erpressungen waren Teil von ‚Maßnahmen‘, die der Erzbischof zum Bau einer neuen Festung an der Straße von Reims nach Châlons hatte durchführen lassen.

⁴⁵ Nachdem der Erzbischof seinen Ordensbruder André im Frühjahr 1164 zum Bischof von Arras hatte erheben lassen, kam es bald zum Konflikt. Alexander III. ließ in seiner Gegenwart den Bischof durch den mit Heinrich von Frankreich befreundeten Kardinalpriester Heinrich von Ss. Nereo ed Achilleo heftig zur Rede stellen: JL 11098, (1165) I 6, PL 200, Sp. 324C–325A, Nr. 289. Wenig später klagte ein Domherr aus Arras, der Erzbischof habe contra illius regni consuetudinem dem Domkapitel eine neue Sitz- und Rangordnung anbefohlen; nunmehr mußte der Papst dem Erzbischof nahelegen, seine Anordnung zu widerrufen: JL 11328, (1166–1167) III 14, ebd. Sp. 440AC, Nr. 432. Wie der Schluß von JL 11194, (1165) V 25, ebd. 368C–369A, Nr. 340, überdies erkennen läßt, versuchte der Erzbischof, über den mit ihm befreundeten Kardinal zu verfügen.

⁴⁶ Man vgl. nur die unüberlegten und emotionellen Aktivitäten des Papstes bei der Absetzung des Abtes Geoffroy von Clairvaux, bei denen ihn der Erzbischof von Reims unterstützte: JL 11169, (1165) III 27, PL 200, Sp. 348D–350A, Nr. 324, und JL 11171, (1165) IV 1, ebd. 350B–351A, Nr. 325; zu JL 11194 vgl. vorige Anm.; dazu Martin Preiss, *Die politische Tätigkeit und Stellung der Zisterzienser im Schisma von 1159–1177* (HS 248), Berlin 1934, S. 84–91; Séraphim Lenssen, *A propos de Cîteaux et de Saint Thomas de Cantorbéry. L'abdication du bienheureux Geoffroy d'Auxerre comme abbé de Clairvaux*, COCR 17 (1955) S. 98–110. Wie Alexander III. sonst über den Gerichtsstand der Zisterzienser dachte, hat er dankenswert klar gegenüber dem Erzbischof von Sens ausgeführt: JL –, (1169–1175), *Decretales ineditae*, ed. Chodorow / Duggan, S. 10–11, Nr. 5. Zur Gerichtsbarkeit der Generalkapitel vgl. Jane Sayers, *The Judicial Activities of the General Chapters*, JEH 15 (1964) S. 18–32, 168–185. Zur Taktik des Papstes in den Jahren 1170 bis 1172 vgl. Falkenstein, *Pontificalis maturitas* S. 69–73.

⁴⁷ Zu solchen Versuchen des Papstes vgl. JL 11678, (1168–1170) I 18, PL 200, Sp. 621B–622B, Nr. 653; irreführend dazu Pacaut, *Alexandre III* S. 116–117; vgl. JL 11963 (1170) XII 18, ebd. 763BD, Nr. 841; dazu Falkenstein, *Analecta* S. 55–56, 62, und zusammen mit JL 11962, ebd. 70–71; vgl. weiterhin JL 12019, (1172) III 22, PL 200, Sp. 800C–802A, Nr. 897; dazu Falkenstein, *Pontificalis maturitas* S. 43–52.

⁴⁸ Vgl. JL 12236, (1173) VIII 28, PL 200, Sp. 962B–963C, Nr. 1102; ferner JL 12370, (1174) IV 19, ebd. 987AC, Nr. 1136; zu diesem Schreiben Pacaut, ebd. S. 140; Falkenstein, *Pontificalis maturitas* S. 77.

Einfluß übertroffen, Guillaume aux Blanches Mains, der Bruder des Grafen der Champagne, Erzbischof von Sens,⁴⁹ vor allem aber Étienne de La Chapelle, Sohn eines königlichen Chambellans, der 1171 auf Veranlassung des Königs als Bischof von Meaux zum Erzbischof von Bourges erhoben wurde.⁵⁰ Allein die Anzahl hochwichtiger Prozesse, mit denen der Papst diesen wohl auch juristisch ausgebildeten Mann selbst in der Kirchenprovinz Reims betraute, zeigt zur Genüge, an wen die führende Rolle im französischen Kronepiskopat wohl übergegangen wäre, hätte nicht ein früher Tod dem allen ein Ende gesetzt.⁵¹

Étienne de La Chapelle in seiner Funktion als delegierter päpstlicher Richter selbst in der Kirchenprovinz Reims führt jedoch wieder zum Ausgangspunkt der Fragestellung zurück. Was nämlich den Fall Heinrich von Frankreich über dessen persönliche Probleme hinaus für die eingangs angeschnittene Frage nach den Appellationen an den Papst so bedeutsam macht, ist vor allem ein Zufall der Überlieferung. Aus der Bibliothek der mittelalterlichen Abtei Saint-Vaast in Arras ist eine Handschrift in die heutige Bibliothèque municipale in Arras gelangt, die man ohne Übertreibung als einen einzigartigen Überlieferungszeugen ansehen darf. An der Wende des 12. zum 13. Jahrhundert entstanden, enthielt sie ursprünglich – leider wurde sie im 19. Jahrhundert von einem geschäftstüchtigen Bibliotheksverwalter um mehrere Lagen beraubt⁵² – mindestens 556 Briefe, ein feierliches päpstliches Privileg, eine Aufzeichnung zur hohen Gerichtsbarkeit in Vrilly vor Reims von 1130 (nach September) sowie einen Vertragstext.⁵³ Da sieben Papstbriefe noch

⁴⁹ Als solcher verwaltete er sein früheres Bistum Chartres mit; vgl. Jules Mathorez, Guillaume aux Blanches-Mains, évêque de Chartres, Chartres 1911 = AHDC 20 (1914) S. 185–340.

⁵⁰ Zu den Daten für die Translation zuletzt Falkenstein, *Pontificalis maturitas* S. 79–80; zur Familie zuletzt Éric Bournazel, *Le gouvernement capétien au XII^e siècle 1108–1180. Structures sociales et mutations institutionnelles*, s.l.n.d., S. 74–76; zum politischen Hintergrund der Translation nach Bourges zuletzt Guy Devailly, *Le Berry du X^e siècle au milieu du XIII^e. Étude politique, religieuse, sociale et économique (Civilitations et sociétés 19)*, Paris / Den Haag 1973, S. 407–408.

⁵¹ Auf Details hoffe ich an anderer Stelle eingehen zu können. Der Erzbischof verstarb am 12. Januar 1173 in der Augustinerchorherrenabtei Saint-Victor vor Paris, an deren Reform nach der skandalösen Absetzung des Abtes Ernis er maßgeblich beteiligt war.

⁵² Vgl. dazu Philip Grierson, *La bibliothèque de St-Vaast d'Arras au XII^e siècle*, RBen 52 (1940) S. 117–140, ebd. 120–122.

⁵³ Von mehreren Ausnahmen abgesehen, wurden die Texte der Handschrift gedruckt von Edmond Martène / Ursin Durand, *Veterum scriptorum et monumentorum historicorum, dogmaticorum, moralium amplissima collectio* 2, Paris 1724, Sp. 622–1011, leider nicht in der Reihenfolge der Handschrift und nicht immer genau. Da beide Herausgeber einige Texte nicht abgedruckt haben, weil diese schon vorher durch Drucke bekannt waren, so z.B. JL 12330, (1174) I 18, das Rundschreiben zur Kanonisation des Bernhard von Clairvaux, bleibt im Hinblick auf die entstandenen Lücken der Handschrift ein Rest an Unsicherheit bei der Ermittlung der Gesamtzahl aller Stücke. – Bei dem Vertragstext handelt es sich um das Abkommen, das am 14. Februar 1171 in Maxey-sur-Vaise (Dépt. Meuse) zwischen Friedrich I. und Ludwig VII. gegen das Unwesen von Brabanzonen erzielt wurde: MGH.Const. 1,

heute in doppelter Ausführung in der Handschrift vorliegen, enthält sie in Wirklichkeit 549 Briefe. Von diesen 549 Briefen sind insgesamt 530 päpstliche Briefe.⁵⁴

Zieht man die elf Briefe Urbans II. zur Neugründung der Diözese Arras (1092–1094) ab, so verbleiben 519 Litterae des 12. Jahrhunderts, eine im Vergleich zu anderen Sammlungen, vor allem zu Dekretalsammlungen ungewöhnlich hohe Zahl. Es kann hier nicht der Ort sein, sie schon in ihrer Gesamtheit statistisch auszuwerten. Nur so viel sei hier dazu mitgeteilt, wie für die eingangs angeschnittene Frage von Belang ist.

Hier sollen nur die Schreiben Alexanders III. herangezogen werden. Sie gewähren nämlich die einmalige Gelegenheit, nicht nur die Beziehungen zwischen einem Papst und einem der wichtigsten Bischöfe und Metropolen des Königreichs Frankreich im 12. Jahrhundert für nahezu 15 Jahre etwas genauer kennenzulernen, sondern sie gestatten auch, die Frage nach dem Ausmaß von Appellationen an den Papst in einem konkreten Fall einmal mit Zahlen zu beantworten, die freilich – wie sich bald zeigen wird – auch nur Annäherungswerte liefern können.

Von den insgesamt 519 Papstbriefen des 12. Jahrhunderts sind allein 423 an Heinrich von Frankreich gerichtet. Ihre erdrückende Mehrheit hat ihn sogar zum alleinigen Adressaten; sechs gehören zum Pontifikat Eugens III., zwölf zählen zum Pontifikat Hadrians IV., 405 sind Briefe Alexanders III., von denen neun noch an Heinrich als Bischof von Beauvais, 396 an ihn als Elekten bzw. Erzbischof von Reims ergangen sind.

Zu diesen 423 an Heinrich gerichteten Papstbriefen kommen elf weitere Briefe verschiedener Aussteller an ihn hinzu; ferner vier Schreiben, deren Aussteller er selber war. Somit enthält die Sammlung von insgesamt 549 Stücken 438 allein auf Heinrich entfallende Betreffe. Von einem „Reimser Papstregister“, wie man die Sammlung gelegentlich auch genannt

S. 331–332, Nr. 237; dazu zuletzt Ferdinand Opll, *Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas (1152–1190)* (Forsch. z. Kaiser- u. Papstgesch. d. Mittelalters 1), Wien/Köln/Graz 1978, S. 52. Zu dem feierlichen Privileg vgl. folg. Anm. Die Aufzeichnung über die den Erzbischöfen von Reims zustehende hohe Gerichtsbarkeit in Vrilly vor Reims bei Martène / Durand, ebd. 2, Sp. 625B–626A; zu grundherrlichen Rechten der Abtei Saint-Remi dort vgl. *Gallia monastica*, publ. par J.-F. Lemarignier, 1: *Les abbayes bénédictines du diocèse de Reims*, par Françoise Poirier-Coutansais, Paris 1974, S. 59, Nr. 5D; der Text bezeugt am Ende eine verlorene Privilegierung Calixts II. für Raoul, Erzbischof von Reims.

⁵⁴ Bei dem feierlichen Privileg handelt es sich um Urbans II. JL 5512, 1094 III 23, für Lambert, Bischof von Arras, zur Errichtung der Diözese (ohne Eschatokoll). Es ist in der Sammlung des Codex Arras 964 zusammen mit den gleichzeitig ergangenen Papstbriefen als geschlossene Gruppe überliefert, die derselben Anordnung folgt wie der verlorene ‚Codex Lamberti‘ oder der Parisinus lat. 9376; dazu vorerst Falkenstein, *Doppelwahl* S. 473–474. Auch diese Texte wurden von Martène / Durand nicht mitabgedruckt. Eine vorläufige Übersicht über die Papstbriefe in den noch erhaltenen Teilen der Handschrift bietet Johannes Ramackers, *Papsturkunden in Frankreich N.F. 3: Artois (AGWG.PH 23)*, Göttingen 1940, S. 17–22.

hat,⁵⁵ läßt sich angesichts dieses Zahlenverhältnisses kaum sprechen. Es handelt sich vielmehr um eine Sammlung, deren Grundbestand ganz überwiegend auf Heinrich von Frankreich zugeschnitten ist. Auch die beträchtliche Mehrheit der 111 übrigen Stücke bestätigt dies, vor allem die Mehrheit der Papstschreiben, selbst wenn sie an andere Empfänger als an ihn ergingen. Entweder betrafen sie Prozesse, mit denen er irgendwann befaßt worden war.⁵⁶ Oder sie enthielten Angelegenheiten, die Heinrichs Bruder aus dem geistlichen Stand Philipp von Frankreich⁵⁷ oder seine beiden Neffen, Philippe und Henri de Dreux, ja selbst einmal eine Nichte angingen.⁵⁸ Der Anteil an

⁵⁵ So Ramackers, ebd. S. 17–18; Walter Holtzmann, Über die vatikanische Handschrift der ‚Collectio Brugensis‘ (Ottob. lat. 3027), in: *Collectanea vaticana in honorem Anselmi M. Card. Albareda* 1 (StT 219), Città del Vaticano 1962, S. 390–414, ebd. 403–404, setzt das Wort ‚Register‘ zurecht in Anführungszeichen, obwohl es durch die irreführende Bezeichnung *In hoc volumine continetur Registrum Alexandri* auf f. 1v, von einer Hand des 13. Jhs. gedeckt zu sein scheint. Die Gemeinsamkeiten zwischen der Sammlung des Codex Arras 964 (und der Sammlung des Jacques Sirmond) und der Coll. Brug. sind freilich etwas größer als Holtzmann, ebd. S. 404, annahm; dazu Falkenstein, *Decretalia* S. 211.

⁵⁶ Ein signifikantes Beispiel: Im März 1169 klagte das Domkapitel von Soissons gegen seinen Bischof (vgl. JL 11508, oben Anm. 23), weil er das schon von Hadrian IV. mit JL 10372, (1157–1158) VI 1, PL 188, Sp. 1547D–1548A, Nr. 173, bestätigte weitreichende Gewohnheitsrecht des Kapitels nicht anerkannte. Dazu erging ein verlorenes Delegationsmandat an unbekannte Richter, vgl. JL 11785, (1170) III 15, Lohrmann, *Papsturkunden in Frankreich* 7, S. 406–407, Nr. 134. Zur selben Zeit klagte der Domdekan gegen den Bischof, weil dieser ihm eine schon von Hadrian IV. mit JL 10553, (1159) III 5, PL 188, Sp. 1625AB, Nr. 248, bestätigte Präbende vorenthielt: JL 11499 – JL 11500, (1169) III 22, PL 200, Sp. 531C–532D, Nr. 546–547. Gleichzeitig klagte aber auch der Domcantor gegen den Bischof, weil dieser sich nicht an einen Vergleich hielt, den Alexander III. mit JL 10991, (1163–1164) XII 25, PL 200, Sp. 281C–282A, Nr. 232, bestätigt hatte: JL 11509, (1169) II 31, ebd. 535D–536B, Nr. 545. In die Sammlung des Codex Arras 964 gingen aber nicht nur die beiden Delegationsmandate für Heinrich von Frankreich, JL 11499 und JL 11509, sondern auch JL 11500, an den Bischof von Soissons, und JL 10553 als Beleg für den in JL 11499 erwähnten Rechtsstreit ein. Denselben Prozessen verdankt die Sammlung noch einen Brief des Domkapitels von Soissons an den Erzbischof, RHF 16, S. 186DE, Nr. 110; dazu Ludwig Falkenstein, Ein vergessener Brief Alexanders III. an einen ‚Rex Hibernorum‘ (mit einer Liste der im Codex Vaticanus Reg. lat. 179 überlieferten Papst- und Kurialkorrespondenz), *AHP* 10 (1972) S. 107–160, ebd. 135, Anm. 126. Auch Hadrians IV. JL 10372 gelangte nur deshalb in die Sammlung, weil Petrus, Neffe des Bischofs von Soissons, der das Gewohnheitsrecht des Kapitels als Kanoniker nicht hatte beeiden wollen, gegen die Domherren auf Zahlung seiner Einkünfte klagte: JL 11773, (1170) IV 24, ebd. 665D–666C, Nr. 718. Damit kamen zu drei Delegationsmandaten an den Erzbischof vier weitere Betreffende in die Sammlung, von denen drei nur scheinbar nichts mit ihm zu tun hatten. Nur JL 10991 steht im Vat. Reg. lat. 179; vgl. ders., ebd. S. 151.

⁵⁷ Er hatte bei Heinrichs Eintritt in die Abtei Clairvaux die meisten von dessen Pfründen erhalten und verstarb, nachdem er 1158 die Bischofswürde in Paris ausgeschlagen hatte, 1161 u. a. als Archidiakon dieser Kirche; in der Sammlung finden sich Eugen III. JL 9390, (1150) V 25, PL 180, Sp. 1418BC, Nr. 386, und Hadrian IV. JL 10336, (1155–1158) X 29, PL 188, Sp. 1535BC, Nr. 153.

⁵⁸ Vgl. die Schreiben Alexanders III. JL 11529, JL 11787, JL 11812 – JL 11813, JL 12023 sowie zwei *Deperdita*; dazu Falkenstein, *Pontificalis maturitas* S. 56,

Betreffen für Heinrich von Frankreich ist selbst darüber hinaus evident: Drei Ausnahmen unter den Papstschriften, deren Originale ursprünglich als Privilegierungen in der Form von *Litterae cum serico* an ihre Empfänger ausgefertigt worden waren, sind in die Sammlung gelangt; eines hatte ihm die päpstliche Kanzlei zugesandt, die anderen hatte er wohl im Verlauf einer Verhandlung entweder kassiert oder sich aushändigen lassen.⁵⁹

Von Ausnahmen abgesehen handelt es sich also um Papstbriefe, die an der bischöflichen Kurie in Beauvais, vor allem aber an der erzbischöflichen Kurie in Reims eintrafen und dort gesammelt worden sind.⁶⁰ Vielleicht bot der Ausbruch des Schismas von 1159 den Anlaß zur systematischen Sammlung, denn die ersten Papstschriften in der Handschrift sind solche Alexanders III., die den Ausbruch und die Anfänge des Schismas betreffen.⁶¹ Gab jener etwas seltsam undurchschaubare Zisterziensermönch aus Clairvaux, der sich mit seinem Abt Bernhard als dessen Sekretär entzweite, Nicolas de Montiéramey, die Anregung zur Sammlung? Er begleitete Heinrich von Frankreich zu Beginn des Jahres 1154 an die römische Kurie⁶² und ließ in den Anfängen des Schismas Empfehlungsschreiben Alexanders III. an die Erzbischöfe von Sens und Reims und an den Grafen der Champagne impetrieren;⁶³ in der Sammlung gibt es auch Empfehlungsschreiben Hadrians IV. für ihn.⁶⁴

Anm. 78. Zu Isabelle de Dreux vgl. JL 11995, (1171) III 4, PL 200, Sp. 784D–785C, Nr. 874; dazu ders., ebd. S. 79.

⁵⁹ Zu JL 11558 vgl. oben Anm. 6. Zu JL 11502, (1169) III 22, PL 200, Sp. 533CD, Nr. 549, mit dem einem Priester der Besitz zweier Kirchen in der Diözese Soissons bestätigt wurde; dazu Falkenstein, *Analecta* S. 67, 70–71. Zu JL 10372 oben Anm. 56.

⁶⁰ Das schließt nicht aus, daß ganze Gruppen von Briefen in der Sammlung anderer Herkunft sein können; vgl. unten Anm. 65.

⁶¹ Man vgl. nur die Reihenfolge der ersten neun Schreiben: JL 10661, JL 10656, JL 10660, JL 10752, JL 10595, JL 10636, JL 10788, JL 10809, JL 11017. Doch zeigt schon diese Reihenfolge, daß man nicht streng chronologisch vorging.

⁶² Vgl. die Urkunde des Kardinalbischofs Hugo von Ostia (wie Anm. 33): *Ex parte episcopi sunt* (sc. qui interfuert): *Nicholaus Clareuallis monachus*.

⁶³ Diese verlorenen Schreiben werden in dem an Nicolas selbst gerichteten Schreiben JL 10658, (1161) III 6, PL 200, Sp. 109D–110B, Nr. 38, bezeugt, das in der Sammlung steht. Da Nicolas auch in JL 10491 – JL 10492 (s. folg. Anm.) *magister Ni . . . Arremarensis (monasterii) monachus* genannt wird, dürfte er mit *mag(istro) Nichol(ao)* in der *Inscriptio* von JL 10658 identisch sein, zumal alle drei Schreiben in der Sammlung das *Rubrum* führen: *Pro magistro Ni(cholao)*. JL 10658 erging nur zwei Wochen nach jenem Rundschreiben, von dem zwar JL 10655 und JL 10656 (an den Bischof von Beauvais) als Ausfertigungen bisher bekannt waren, das aber als Hilferuf an alle alexandrinischen Bischöfe in Westeuropa gegangen sein könnte; vgl. JL –, (1161) III 13, an den Bischof von Sigüenza, bei Toribio Minguella y Arnedo, *Historia de la diócesis de Sigüenza y de sus obispos* 1, Madrid 1910, S. 417, Nr. 62; dazu G. Säbekow, *Die päpstlichen Legationen nach Spanien und Portugal bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts*, Phil. Diss. Berlin (1931) S. 52, Anm. 190–191. Hatte Nicolas de Montiéramey mit dem Geleit der darin angekündigten Boten an den französischen Episkopat zu tun? – Zur Überlieferung der Briefe des Nicolas mit dem Widmungsbrief an Heinrich von Frankreich vgl. Rassow, *Kanzlei* S. 279–290; zu Nicolas ausführlich zuletzt Constable, *The Letters of Peter the Venerable* 2, S. 316–330; vgl. auch Leclercq, *Recherches* S. 207–209, und die deutsche Fassung von John F. Benton, *Der Hof von Champagne* (Fußnote 64 siehe Seite 54)

Doch müssen die Entstehung der Sammlung und die heute in Arras liegende Handschrift sorgsam auseinandergehalten werden. Die Handschrift entsprang unverkennbar juristischen Interessen. Um das riesige „Arsenal“ von päpstlichen Schreiben zu erschließen, hat man sich noch im Anfangsstadium des Abschreibens, an dem nach und nach ein kleines Atelier von Händen beteiligt wurde, dazu entschlossen, Überschriften an die Spitze der einzelnen Schreiben zu stellen. Ein Verzeichnis dieser Rubra wurde der Handschrift vorgebunden. Im weiteren Verlauf der Abschreibetätigkeit begann man, die Protokolle der Papstbriefe stark abzukürzen; bei kleinen Gruppen fehlen sie bisweilen ganz.⁶⁵ Charakteristische Wendungen, etwa die nahezu stereotypen Wortfolgen zu Beginn der *Conclusio per apostolica scripta precipiendo mandamus* o.ä., kürzte man oft durch ihre Anfangsbuchstaben ab, ähnlich wie bei vielen Dekretalensammlungen.⁶⁶ Wer außer den an prozessualen Vorgängen interessierten Zeitgenossen hätte sonst eine solche Menge von Delegations- und Exekutionsmandaten zusammentragen lassen?⁶⁷ Der Redaktor oder Schreiber der Rubra wußte mit Sicherheit über manche Vorgänge mehr, als die Texte der ihm vorliegenden Papstbriefe enthalten. So schrieb er Namen aus, die in ihnen abgekürzt waren, auch machte er zusätzliche Angaben, die in den Papstbriefen fehlten.⁶⁸ War er demnach ein noch lebender Zeitgenosse Heinrichs von Frankreich, der die Vorgänge aus eigener Erfahrung kannte? Lagen ihm Vermerke auf den Originalen vor oder schrieb er gar alles bereits aus einer vorausgegangenen Handschrift ab? Leider ist er mit seiner Arbeit des Rubrizierens nicht einmal bis zur Hälfte vorgedrungen. Sah er sich durch die inzwischen entstandenen Dekretalensammlungen, das heißt für Reims: durch die *Collectio Brugensis*, seiner Aufgabe weithin enthoben?⁶⁹

Von den 405 Papstbriefen Alexanders III. an Heinrich von Frankreich, von denen ihn neun in ihrer *Inscriptio* noch als Bischof von Beauvais, 396 als Elekten bzw. Erzbischof von Reims nennen, sind 73 Schreiben persönlichen

als literarisches Zentrum, in: *Literarisches Mäzenatentum*. Ausgewählte Forschungen zur Rolle des Gönners und Auftraggebers in der mittelalterlichen Literatur, hg. von Joachim Bumke (WdF 598), Darmstadt 1982, S. 168–231, ebd. 174–177.

⁶⁴ Vgl. JL 10491, (1157–1159) III 8, an Samson, Erzbischof von Reims, und JL 10492, vom selben Tag, an Heinrich, Bischof von Beauvais, PL 188, Sp. 1596D–1597A, Nr. 219–220.

⁶⁵ Zu einer solchen Gruppe von zwölf Briefen vgl. Falkenstein, *Decretalia* S. 204–205, 207. Für drei von ihnen konnten die Adressaten ermittelt werden.

⁶⁶ Vgl. dazu Charles Duggan, *Twelfth-century Decretal Collections and their importance in English History* (ULHS 12), London 1963, S. 63.

⁶⁷ Daß solche Aktivitäten in Reims sich nicht allein auf die Eingänge von Papstschreiben an der erzbischöflichen Kurie beschränkten, zeigt die Sammlung des Jacques Sirmond, wie Anm. 96.

⁶⁸ Vgl. dazu Falkenstein, *Decretalia* S. 176, 181, Anm. 76, und ders., *Pontificalis maturitas* S. 49, Anm. 56.

⁶⁹ In welchem Umkreis die *Collectio Brugensis* näher entstanden sein und in welchem Verhältnis sie zur Sammlung des Codex Arras 964 und zur Sammlung des Jacques Sirmond gestanden haben dürfte, hoffe ich an anderer Stelle darlegen zu können.

Charakters. Sie haben, vor allem in den Anfängen des Schismas, entweder politische Themen zum Gegenstand oder der Papst sucht in ihnen um Geldmittel nach.⁷⁰ Gelegentlich wird auch eine Person dem Wohlwollen ihres Adressaten anempfohlen.⁷¹ Zwischen 1168 und 1172 reden mehrere Schreiben dem Erzbischof von Reims ins Gewissen.⁷²

Bei den übrigen 323 an Heinrich adressierten Schreiben Alexanders III. handelt es sich dagegen ausschließlich um Justizsachen. Entweder enthielten sie als einfache Mandate oder als Exekutionsmandate konkrete Anweisungen an den Erzbischof, wie er in einer bestimmten Appellationsache oder auch bei einer Klage in erster Instanz gegenüber den Beklagten zu verfahren habe – und dies kommt in 221 Fällen vor. Oder es handelt sich um Delegationsmandate, auch Kommissorien genannt, mit denen der Papst ihm einen bestimmten Prozeß entweder sofort zur Verhandlung übertrug, oder in denen er doch wenigstens mit einer Einrede oder Gegenklage der Streitgegner rechnete und für diesen Fall den Erzbischof in dem dann notwendigen Prozeß zum delegierten päpstlichen Richter ernannte. Für die eine oder andere Spielart lassen sich 274 Fälle nennen. Dabei konnten sich mehrere einander folgende Mandate auf ein und dieselbe Streitsache beziehen, die nur deshalb nicht zu erledigen war, weil entweder ein Kläger oder dessen Gegenpartei bei der Erlangung des jeweiligen Exekutions- oder Delegationsmandats wichtige und rechtserhebliche Vorgänge verschwiegen hatte,⁷³ oder weil

⁷⁰ Vgl. z.B. JL 11204, (1165) VI 7, PL 200, Sp. 373BD, Nr. 348: Anweisungen an Eustache Canis, magistro fratrum militie templi. In dem Schreiben wird ein Neffe des Papstes namens C. erwähnt, dem acht Pfund versprochen waren. Ein Neffe B. wird in JL –, (1163) VII 26, bei Paul Kehr, Papsturkunden in Spanien 1: Katalanien (AGWG.PH 18,2), Berlin 1926, S. 393–394, Nr. 108, genannt, während irrtümlich dessen sororius R. als Neffe im Regest steht. Das Schreiben enthält keineswegs „die einzige sichere Kunde von einem Familienangehörigen Alexanders III.“. Die im Cartulaire général de Paris, par Robert de Lasteyrie, 1, Paris 1887, S. 368, Nr. 424, und bei Pacaut, Alexandre III S. 56, Alexander III. zugeschriebenen drei Neffen sind solche Alexanders IV., vgl. P 16442, (1256) VI 29. – Eine weitere Transaktion mit Eustache Canis in JL 11814, (1170) VI 14, PL 200, Sp. 687D–688A, Nr. 748; zu ihrem Hintergrund Falkenstein, Pontificalis maturitas S. 49–50.

⁷¹ Vgl. z.B. JL 10492, oben Anm. 64. Für Alexander III. vgl. JL 11456, (1167–1169) XI 19, PL 200, Sp. 517C–518A, Nr. 522: ein armer Kleriker R., der zwar vom Erzbischof zum Diakon geweiht wurde, dem aber keine Kirche angewiesen worden war, soll auf eine solche providiert werden; dazu Rudolf von Heckel, Die Verordnung Innocenz' III. über die absolute Ordination und die Forma ‚Cum secundum apostolum‘, HJ 55 (1935) S. 277–304, ebd. 280–281. In JL 12344, (1174) II 22, ebd. 973AC, Nr. 1119, mußte der Papst den Erzbischof beschwichtigen, einem Appellanten, den er abträglicher Reden über ihn an der päpstlichen Kurie verdächtigte, seine Gnade wiederzugeben, cum presertim non sit dignus Cesaris ira! – Einen Fall von ‚allerhöchstem Unmut‘ bei Heinrich von Frankreich berichtet auch Lambert von Watteles, Annales Cameracenses a. 1170, MGH.SS 16, S. 554⁴³.

⁷² Vgl. oben Anm. 47.

⁷³ Vgl. z.B. die folgenden Stadien eines Prozesses: Nach einer vorausgegangenen Delegation an den Erzbischof von Reims (Deperditum) erlangten die Streitgegner sowohl JL 11448, (1169) XI 11, PL 200, Sp. 513C–514B, Nr. 516, als auch JL 11475, (1169) XII 19, ebd. 523A–524B, Nr. 532. In JL 11970, (1171) I 21,

eine Partei während eines Verfahrens, sei es wegen des Verdachts auf Benachteiligung, sei es aus Verzögerungstaktik erneut an den Papst appelliert hatte,⁷⁴ oder weil der delegierte Richter, im vorliegenden Fall Heinrich von Frankreich, in seiner standestypischen Unkenntnis des kanonischen Rechts falsch ermittelt oder falsch geurteilt hatte.⁷⁵ Oder, und damit stößt man an die Grenzen des Systems, weil die päpstliche Audientia oder Kanzlei entweder wirklich oder angeblich schon nach wenigen Wochen nicht mehr wußte, welche Mandate in derselben Streitsache zuvor an welche delegierten Richter ergangen waren.⁷⁶ Aus Kostengründen ließen nämlich nur wenige Kläger die von ihnen erlangten Exekutions- oder Delegationsmandate zugleich auch in die päpstlichen Register eintragen.⁷⁷

Daß im Falle Heinrichs von Frankreich die Anzahl von mindestens 495 Appellationen oder Klagebegehren weitaus höher liegt als die Anzahl von 323 überlieferten Exekutions- oder Delegationsmandaten, sollte niemanden beirren, denn die päpstliche Audientia oder Kanzlei ließ oftmals mehrere Klagen eines Klägers gegen durchaus völlig verschiedene Beklagte wegen verschiedener getrennter Vergehen in einem einzigen Delegations- oder Exeku-

ebd. 767C–768D, Nr. 848, wurde jedoch JL 11475 für ungültig erklärt, da es *tacita ueritate impetriert* worden sei; zu den Schreiben Falkenstein, *Analecta* S. 40, Anm. 16, sowie 50, Anm. 36; zur offenbar häufig praktizierten *subreptio* vgl. Lohrmann, *Kirchengut* S. 68.

⁷⁴ Verdacht auf Benachteiligung: In einem Streit zwischen dem Kanonikerstift Saint-Nicolas in Châlons-sur-Marne und der Abtei Montier-en-Der hatte man vom Gericht des Bischofs von Châlons an den Papst appelliert; dieser delegierte die Streitsache *remoto appellationis obstaculo* an den Erzbischof von Reims: JL 11989, (1171) II 22 (wie Anm. 5). Der aber subdelegierte Ralph of Sarre mit der Verhandlung, bei der die Abtei angeblich durch Nichtzulassung von Zeugen benachteiligt wurde: JL 12032, (1172) IV 4, PL 200, Sp. 808BD, Nr. 908. Nach mehreren Jahren gewann die Abtei den Prozeß. – Verzögerungstaktik: JL 11581, (1168–1169) IX 17, ebd. 562AC, Nr. 600.

⁷⁵ Vgl. z.B. JL 11962, oben Anm. 47; zu JL 11969 oben Anm. 16; zu JL 11970 oben Anm. 73.

⁷⁶ Vgl. dazu JL 11761, (1170) IV 2, PL 200, Sp. 664D–665A, Nr. 715; ferner JL –, (1171 II –), Brug. 36.2, bei Emil Friedberg, *Die Canones-Sammlungen zwischen Gratian und Bernhard von Pavia*, Leipzig 1897, S. 156–157, wo behauptet wurde, ein Stephanus clericus habe zwei Monate zuvor per surreptionem päpstliche Schreiben impetriert; im Hinblick auf JL 11933, (1170) XI 7, sowie auf ein gleichzeitiges, heute verlorenes Mandat, aber auch auf JL 11985, (1172) II 20, ist dieser Verdacht unhaltbar; vgl. Falkenstein, *Decretalia* S. 193–201. Vgl. auch JL 11992, (1171) II 27, PL 200, Sp. 782D–783A, Nr. 870: . . . cum nec ei nec aliis nos credamus similes litteras indulsisse, nisi per errorem hoc forte contigisset; dazu ders., *Pontificalis maturitas* S. 78–79; JL 12000, (1172) III 6, ebd. 788D–789B, Nr. 879, mußte durch JL 12006, (1172) III 11, ebd. 791D–792B, Nr. 884, ersetzt werden, weil eine Angabe in JL 12000 *ex nimia negotiorum frequentia incorrectum remansit*; zu den Daten ders., ebd. S. 83–84.

⁷⁷ Zu einem solchen Beispiel, bei dem allerdings das Delegationsmandat JL 11671 offenbar ohne die prozessual wichtige Schlußklausel in das Register eingetragen worden war, vgl. oben Anm. 12.

tionsmandat zusammenfassen. Es mußte nur an dieselben Richter adressiert sein.⁷⁸

Mehrfach finden sich unter den an Heinrich gerichteten Exekutionsmandaten solche, in denen er jeweils dann, wenn die delegierten Richter in einem Prozeß Bischöfe, Äbte oder Dignitäre aus anderen Diözesen waren, angewiesen wurde, die Parteien anzuhalten oder gar zu zwingen, bei einer Vorladung vor diesen Richtern zu erscheinen sowie deren Entscheidung beobachten und ausführen zu lassen.⁷⁹ War das in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts allgemeine Praxis oder galt es nur bei besonders widerspenstigen Beklagten?

Zwei grundsätzlichen Einwänden ist jedoch zu begegnen. Der erste könnte in der Annahme bestehen, mit 323 überlieferten Mandaten oder Kommissorien sei das allein einem Erzbischof von Reims zugedachte Soll erfüllt. Nichts wäre irreführender als dies. Aus den in der Sammlung überlieferten Schreiben lassen sich weitere 17, gleichfalls an Heinrich gerichtete, jedoch verlorene Mandate Alexanders III. erschließen, von den 42 verlorenen Mandaten an andere delegierte Richter ganz zu schweigen.⁸⁰ Aber es gibt Urkunden des

⁷⁸ Die Abtei Saint-Remi ließ mehrere solcher Mandate impetrieren: In JL 11986, (1172) II 21, PL 200, Sp. 778D–779D, Nr. 864, wurden dem Abt Guy von Saint-Nicaise und dem Domherrn Magister Ralph of Sarre neun Klagen gegen neun Beklagte überwiesen. Darin wird ein verlorenes Mandat an Heinrich von Frankreich bezeugt, das die Abtei schon früher gegen die Prämonstratenserabtei Thenailles (Diözese Laon) impetriert hatte; vgl. Falkenstein, *Pontificalis maturitas* S. 81. Gleichfalls neun Klagen gegen neun Beklagte in JL 12338, (1174) I 29, an Heinrich, Erzbischof von Reims, der in Sachen Saint-Remi zusätzlich noch JL 12336 – JL 12337 erhielt; PL 200, Sp. 967D–969D, Nr. 1113–1115.

⁷⁹ Vgl. z.B. JL 11802, (1170) V 25, PL 200, Sp. 680BD, Nr. 737; das darin bezeugte Mandat an den Bischof von Amiens und den Domdekan in Reims ist verlorengegangen. Dagegen läßt sich die in der Sammlung Arras 964 ohne Datum überlieferte, an Thibaud, Bischof von Amiens, ergangene Kommissorie JL 12426 unschwer datieren, weil das gleichzeitig an den Erzbischof von Reims ausgefertigte Exekutionsmandat JL 11759, (1170) IV 2, mit Datum in der Sammlung steht; vgl. Falkenstein, *Decretalia* S. 180, wo jedoch zu Unrecht aus dem Mandat an den Erzbischof gefolgert wurde, die Streitgegner seien seine Diözesanen gewesen; vgl. jedoch JL 11497, (1169) III 20, ebd. 531AC, Nr. 545, sowie JL 11455, (1169) XI 19, ebd. 517AC, Nr. 521, wo nur zwei der Beklagten aus der Diözese Reims sein können. Der Beweis für die Daten beider Schreiben muß an anderer Stelle geliefert werden; die jeweiligen Delegationsmandate sind verloren. Manches in diesen Exekutionsmandaten läßt an die späteren Mandate für päpstliche Konservatoren denken.

⁸⁰ Daß sowohl die tatsächlich überlieferten Papstschriften der Sammlung des Codex Arras 964 als auch die aus ihnen erschließbaren *Deperdita* immer nur Produkte eines Überlieferungsgeschichtlichen Zufalls sind, möge folgendes Beispiel zeigen: Die Sammlung enthält Alexander III. JL 12424, (1162–1175), nur mit der kurzen *Inscriptio Corbeiensis abbati* und ohne Datum. Das Schreiben dürfte einem gleichzeitig an den Erzbischof von Reims gerichteten Schreiben zur selben Sache (*littera clausa*?) als Anlage beigelegt haben; jedoch ist dieses verloren. Ein Blick in die Überlieferung der Abtei Corbie läßt bald erkennen, daß dem Schreiben JL 12424 sowohl JL 11906, (1171) IX 11, vorausgegangen ist, als auch JL 11902, (1172) VIII 29, nachgefolgt sein muß. Jedes dieser beiden in Corbie überlieferten Papstschriften bezeugt aber jeweils ein weiteres verlorenes Schreiben an Heinrich von Frankreich, der in einem Streit mit der

Erzbischofs, in denen er einer im Prozeß siegreichen Partei das Urteil beurkundet hat und dabei seine päpstliche Delegation für den Prozeß erwähnt, ohne daß sich in der Sammlung des Codex Arras 964 das Delegationsmandat erhalten hätte.⁸¹ Ganz vereinzelt tauchen Schreiben an ihn in Dekretalensammlungen auf, die in der Sammlung fehlen.⁸² Und für das allerletzte Pontifikatsjahr des Erzbischofs (1175) haben sich gar keine Papstschreiben an ihn erhalten, obwohl doch zumindest in zwei Fällen päpstliche Mandate erschlossen werden können.⁸³

Gäbe es jedoch nicht die Sammlung in der Handschrift von Arras, so konnte man nicht einmal 5 Prozent der uns überlieferten Papstbriefe Alexanders III. an Heinrich von Frankreich. Päpstliche Exekutions- und Delegationsmandate sind sonst nur spärlich überliefert. Das hängt mit ihrer Funktion zusammen. Ähnlich den spätantiken Kaiserreskripten waren sie ohne Wert, wenn man sie nicht den zuständigen Richtern vorlegte.⁸⁴ Sie vermochten weder ein Recht auf etwas zu begründen noch es zu bestätigen. Erst wenn man sie den Richtern, an die sie adressiert waren, unterbreitet hatte und in dem darauffolgenden Verfahren eine Entscheidung oder in einem Prozeß ein Urteil erlangte, hatten sie ihren Dienst getan. Aber dann waren sie schon wieder wertlos. Entscheidend und ausschlaggebend war nunmehr die Urkunde, die der oder die delegierten Richter über das in der Sache ergangene Urteil der im Prozeß siegreichen Partei ausfertigten.⁸⁵ Entsprechend

exemten Abtei der Beklagte war. Somit führt JL 12424 auf die Spur von drei verlorenen Schreiben an den Erzbischof von Reims und eines verlorenen Delegationsmandats für Étienne de La Chapelle, Erzbischof von Bourges, der laut JL 12424 gegebenenfalls als delegierter Richter fungieren sollte. Die Begründung für die Daten aller dieser Schreiben muß an anderer Stelle geliefert werden. – Zum Problem einer solchen Überlieferung vgl. jetzt Arnold Esch, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, HZ 240 (1985) S. 529–570.

⁸¹ Vgl. z.B. die Urkunde des Erzbischofs für die Prämonstratenserabtei Thenailles von 1167 im Chartular, Paris, Bibl. Nat., lat. 5649, f.38r–f.39r. Ebd. f.3v–f.4r, bezeugt eine Urkunde des Pierre de Celle, Abtes von Saint-Remi, von 1172, nicht nur das schon in JL 11986 (wie Anm. 78) nachgewiesene verlorene Delegationsmandat an Heinrich von Frankreich, sondern auch die Unhaltbarkeit der Klage. Vgl. die Urkunde des Erzbischofs für Rouard de Briastre von 1172 bei Johannes Ramackers, Papsturkunden in den Niederlanden (AGWG.PH 8), Berlin 1933–1934, S. 280–281, Nr. 138.

⁸² Vgl. z.B. *Decretales ineditae*, ed. Chodorow / Duggan, S. 15–18, Nr. 8.

⁸³ Vgl. JL 12443, (1175) III 11, PL 200, Sp. 1014C–1015A, Nr. 1170: Ermordung des Robert de l'Aire, Elekten von Cambrai. Es gibt auch keinen Hinweis darauf, daß das wütende Protestschreiben Heinrichs an Alexander III. gegen die Erhebung dieses ihm zutiefst verhassten Mannes, PL 200, Sp. 1367D–1368C, Nr. 8, in der Sammlung des Codex Arras 964 gestanden hat; dazu Falkenstein, *Pontificalis maturitas* S. 83, Anm. 209. Die Beziehungen des Erzbischofs zu Jacques d'Avesnes, dem für den Mord Verantwortlichen, scheinen dagegen 1174 nicht schlecht gewesen zu sein; vgl. die Urkunde im Chartular der Zisterzienserabtei Foigny, Paris, Bibl. Nat., lat. 18373, f.86v–f.87r. Zu JL –, (1175) VII 5, Meinert, *Papsturkunden* 1, S. 298–299, Nr. 115.

⁸⁴ Zu den Kaiserreskripten vgl. Peter Classen, *Kaiserreskript und Königsurkunde* 1, ADipl 1 (1955) S. 1–87, ebd. 16–37 (separat: Thessaloniki 1977, S. 17–41).

⁸⁵ Zu einem solchen Beispiel vgl. oben Anm. 12; zu päpstlichen Bestätigungen vgl. oben Anm. 13.

selten sind Kommissorien oder Mandate überliefert. Tauchen sie ganz vereinzelt einmal im Chartular einer Kirche auf, dann allenfalls auf Seiten der Partei, die im Prozeß den Sieg davongetragen hatte.

Entsprechend hoch ist aber der Wert der Sammlung in der Handschrift in Arras. Inmitten eines schier unübersehbaren Meeres ragt sie, wenn der Vergleich erlaubt ist, wie ein Eisberg aus einem Wasser, das mehr verbirgt, als es freigegeben hat.

Das zweite Mißverständnis könnte in der Beurteilung Heinrichs von Frankreich liegen. Von Ausnahmen abgesehen, hat man sich dabei gern von der in seinem Verhältnis zum Papst anfänglich durchaus erkennbaren unbedingten Ergebenheit, ja Herzlichkeit leiten lassen.⁸⁶ Man hat sie, die nur eine Etappe in diesem spannungsgeladenen Verhältnis war, vorschnell für das Ganze gehalten. Hinzu kommt eine Schwierigkeit, die einer differenzierteren Beurteilung bislang im Wege stand: Bis zum Pontifikat Gregors VIII. (1187) fehlen in den Datierungen der Papstbriefe genaue Angaben zu ihrem Entstehungsjahr.⁸⁷ Für viele päpstliche Schreiben und Mandate, die an Heinrich gingen, lassen sich nur ungefähre Zeitangaben machen. Es bedarf sehr verschlungener Wege, um wenigstens einige von ihnen zeitlich zu fixieren und damit richtig einordnen zu können.⁸⁸

Dennoch darf eines schon hier festgehalten werden. Heinrich von Frankreich wurde selbst dann noch von Alexander III. genau so intensiv mit der Führung von Prozessen betraut und zu nahezu allen Fragen kirchlicher Gerichtsbarkeit mit Weisungen bedacht,⁸⁹ als sein persönliches Verhältnis zum Papst längst einen zuvor kaum für denkbar gehaltenen Tiefstand erreicht

⁸⁶ Statt vieler Hinweise vgl. nur Georg Schreiber, *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert* 1 (KRA 65–66), Stuttgart 1910, S. 37: „... den treuen und ergebenen Berater des Papstes“!

⁸⁷ Vgl. Schmitz-Kallenberg, *Papsturkunden* S. 95. Unzutreffend P.-J. Schuler, *Datierung von Urkunden*, *Lexikon des Mittelalters* 3, München / Zürich 1985, Sp. 575–579, ebd. 577.

⁸⁸ Versuche dazu bei Falkenstein, *Decretalia* (I), *Analecta* (II), *Pontificalis maturitas* (III). Eine größere Arbeit zu den Daten weiterer Papstschreiben soll folgen. Trotz dieser Ergebnisse läßt sich ein Jahresdurchschnitt noch nicht exakt berechnen.

⁸⁹ Zur denkbaren Ausdehnung dieser Gerichtsbarkeit vgl. die an den Erzbischof von Reims auf Anfrage hin ergangene Dekretale *Cum sacrosancta Romana ecclesia*, JL 12020, (1172) III 22, PL 200, Sp. 802A–803B, Nr. 898: *Denique quod in fine questionum tuarum queris, si a ciuili iudice ante iudicium uel post ad nostram audentiam fuerit appellatum, an huiusmodi appellatio teneat: tenet quidem in his qui nostre sunt temporalis iurisdictioni subiecti; in aliis uero, si de consuetudine ecclesie teneat, secundum iuris rigorem tenere non credimus.* Zum Datum der Dekretale Falkenstein, *Pontificalis maturitas* S. 80. Vgl. auch das ohne Datum überlieferte Mandat an den Erzbischof JL 12419, PL 200, Sp. 1008AB, Nr. 1159: „... eandem causam, si consuetudo terre habet quod possit sub ecclesiastico iudice terminari, remoto appellationis obstaculo iusticia mediante decidas. Alioquin ad iudicem secularem ad quem spectat remittas. Es ging zwischen Laien super quadam uinea. Der Vorwurf von Desportes, Reims S. 85, an die Adresse des Erzbischofs, daß er „après avoir dû restituer aux évevins le jugement des affaires en sa cour temporelle, faisait en sorte d'évoquer le plus grand nombre possible de causes devant son tribunal d'église“, ist von ihm nicht erhärtet worden.

hatte. Wie oft und nachdrücklich mußte der Papst den Erzbischof von Reims anmahnen, hochwichtige Prozesse in bedenklichen Fällen selbst zu führen und sie nicht an Leute seiner Entourage zu subdelegieren!⁹⁰ Wie geradezu rabiat konnte Alexander III. reagieren, wenn er erfuhr, daß Heinrich einen längst erledigt geglaubten Prozeß seinem zweiten Kanzler Jean de Breteuil subdelegiert hatte, offenbar mit dem zweifelhaften Erfolg, daß ein neues Mandat in der Sache notwendig wurde.⁹¹ Lediglich darin, daß der Papst den Erzbischof in der erdrückenden Mehrheit aller bekannten Fälle allein, ohne Mitdelegaten, zum Richter bestellte, könnte man eine Vorzugsstellung sehen, ohne daß sich dafür auf der Grundlage vergleichbaren Materials aus dem Pontifikat Alexanders III. ein Beweis antreten ließe.⁹²

Was an päpstlichen Mandaten oder Kommissorien in der Sammlung des Codex Arras 964 enthalten ist, läßt sich deshalb nicht als Ausnahme oder gar als persönliche Auszeichnung für Heinrich von Frankreich verstehen.⁹³ Alles weist vielmehr darauf hin, daß die große Zahl an überlieferten und erschließbaren päpstlichen Justizbriefen schon eher den normalen Geschäftsgang an der Kurie eines französischen Metropoliten widerspiegelt, für den sowohl Appellationen als auch Klagen an den Papst und deren Delegation an ihn längst etwas Alltägliches waren.

Was für Heinrich von Frankreich gilt, scheint aber auch für andere Mitglieder des hohen Klerus in Reims gegolten zu haben. Sowohl die wenigen erhaltenen und an sie adressierten Papstschreiben als auch die verlorenen, jedoch noch erschließbaren Mandate weisen alle in dieselbe Richtung. Pierre de Celle, der Abt von Saint-Remi, Guy, der Abt von Saint-Nicaise, Odon, der Abt von Saint-Denis, die Domdekane Léon, Foulques sowie ihr als reputierter Jurist noch bekannterer Nachfolger Ralph of Sarre (Raoul de Sarre), den Alexander III. ja schon als bloßen Kanoniker zum delegierten Richter ernannte,⁹⁴ und nicht zuletzt das gesamte Metropolitankapitel in Reims als

⁹⁰ Vgl. Falkenstein, *Decretalia* S. 170–171.

⁹¹ Vgl. ebd. S. 172–174; zum Datum von JL 11970, vgl. oben Anm. 73. Zu Jean de Breteuil vgl. Waclaw Uruszczak, *Albéric et l'enseignement du droit romain à Reims au XII^e siècle*, in: *Confluence des droits savants et des pratiques juridiques. Actes du Colloque de Montpellier*, Mailand 1979, S. 39–68, ebd. 45–46.

⁹² Zur *Maxime Papa libentius committat casum tribus quam duobus, duobus quam uni*, die zwar erst aus späterer Zeit überliefert wird, aber auch schon für den Pontifikat Alexanders III. zutreffen könnte, vgl. Pavloff, *Papal Judge Delegates* S. 19.

⁹³ Beachtung verdient Uruszczak, *Juges délégués* S. 32, mit der folgenden Feststellung: „Ce n'est pas par un simple hasard que le nombre des mandats de délégation adressés aux membres du corps épiscopal est visiblement plus élevé que celui des mandats que le Saint Siège adresse aux autres dignitaires. Il semble bien que la papauté n'ait pas voulu brusquement mépriser l'autorité du pouvoir ecclésiastique local. Au contraire, en leur confiant la mission de juger au nom du pape, elle souligna ainsi leur autorité.“

⁹⁴ Zu Ralph of Sarre als delegiertem Richter bereits als bloßer Kanoniker von Reims vgl. z. B. JL 11986, oben Anm. 78, oder JL 14083, (1173–1176), bei Falkenstein, *Decretalia* S. 182–186. Er dürfte auch der zweite Adressat von JL 11142, (1165) I 13, PL 200, Sp. 326CD, Nr. 292: *magistro .F. et ma(gistro) .R. Rem(ensibus) canon(icis)*,

Korporation, in dessen Reihen nachweislich Juristen saßen,⁹⁵ sie alle sind in zahlreichen Fällen vom Papst mit der Führung von Prozessen betraut worden oder hatten päpstliche Weisungen auszuführen. Die Sammlung der 56 Papstschreiben, die Jacques Sirmond 1613 im Anschluß an die Briefe des Pierre de Celle erstmals publiziert hat, vermittelt davon wenigstens für den Abt von Saint-Remi einen kleinen Eindruck.⁹⁶

Und wie stand es in dieser Hinsicht um die anderen drei Metropolen, auf die der König Einfluß nahm, um Sens, um Tours und um Bourges?

Es lassen sich kaum Überlieferungen nennen, geschweige denn Zahlen dazu angeben. Doch eins dürfte sicher sein. Offensichtlich lagen die Dinge in Frankreich anders als im Reich. Die Gründe dafür sind komplexer Art und können hier nur angedeutet werden.

Auch in Frankreich hatte es einen Investiturstreit gegeben, aber er war nicht entfernt mit jener Härte und Verbissenheit geführt worden wie im Reich.⁹⁷ Die Partei der Kirchenreformer konnte auf viele Anhänger zählen. Das Königtum war zwar im Zeitalter der anarchie féodale vorübergehend zur Machtlosigkeit herabgesunken, aber als es wieder erstarkte, hatte sich das Reformpapsttum, sieht man einmal von einzelnen Konflikten ab, mit ihm arrangieren können. Päpstliche Legaten gehörten ohnehin zum festen Bestand dieser Kirchenpolitik.⁹⁸ Und hatte nicht gerade die letzte Diskussion des Investiturproblems in Frankreich gezeigt, daß Königtum und Reformer gut miteinander leben konnten, ohne die Grundlagen des Verhältnisses zwischen *regnum* und *sacerdotium* in Frage zu stellen?⁹⁹ Selbst beim Aufkommen päpstlicher Delegationsgerichtsbarkeit scheint das nördliche Frankreich geradezu eine „Vorreiterrolle“ gespielt zu haben.¹⁰⁰

gewesen sein. Der erste war Foulques, wohl derjenige, der spätestens seit 1168 Domdekan war. Zu Ralph vgl. Beryl Smalley, *The Becket Conflict and the Schools. A Study of Intellectuals in Politics*, Oxford 1973, S. 210–213.

⁹⁵ Vgl. z. B. JL 11803, (1170) V 25, unten Anm. 110; Dekan und Metropolitankapitel in Reims waren auch Empfänger von Dekretalen, vgl. JL –, (1169), Brug. 56.3, Friedberg, *Canones-Sammlungen* S. 169; zum Datum Falkenstein, *Decretalia* S. 181; zu den Juristen des Kapitels hoffe ich bald mehr Material vorlegen zu können; vgl. vorerst ebd. 211, Anm. 144.

⁹⁶ Vgl. Jacques Sirmond, *Petri abbatis Cellensis qui post deinde S. Remigii Remensis abbas et episcopus fuit Carnotensis epistolarum libri IX. Item Alexandri III papae ad Petrum eundem et alios epistolae LVI*, Paris 1613; dazu vorerst Falkenstein, *Decretalia* S. 158–159. Nur drei der 56 Stücke sind auch anderswo bezeugt. Gäbe es die Sammlung nicht, konnte man gerade 5 % dessen, das sie überliefert.

⁹⁷ Vgl. dazu Alfons Becker, *Studien zum Investiturproblem in Frankreich*, Saarbrücken 1955; vor allem Jean-François Lemarignier, *Les institutions ecclésiastiques en France de la fin du X^e au milieu du XII^e siècle*, in: *Histoire des institutions françaises au moyen âge*, publ. sous la direction de Ferdinand Lot / Robert Fawtier, 3, Paris 1962, S. 1–139; Lohrmann, *Kirchengut* S. S. 31–33.

⁹⁸ Vgl. Theodor Schieffer, *Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Verträge von Meerssen (870) bis zum Schisma von 1130* (HS 263), Berlin 1935; Janssen, *Legaten*.

⁹⁹ Hierzu vgl. nur Hartmut Hoffmann, *Ivo von Chartres und die Lösung des Investiturproblems*, DA 15 (1959) S. 393–440, ebd. 419–429.

¹⁰⁰ Vgl. Lohrmann, *Papstprivileg* S. 541.

Hinzu kommt weiteres. Der Typ des rücksichtslosen geistlichen Feudalherren war im französischen Episkopat seit langem im Rückgang begriffen; er bildete inzwischen nunmehr eine Minderheit. Nichts zeigt das deutlicher als die Reaktionen auf das Verhalten oder Fehlverhalten Heinrichs von Frankreich.¹⁰¹ Unter den Suffraganen seiner Kirchenprovinz neigte wohl Guy de Joinville, der Bischof von Châlons-sur-Marne, wenn man den päpstlichen Schreiben folgen darf, zu wenig kirchlichem Verhalten.¹⁰² Auch Gautier, der Bischof von Tournai, stand beim Papst in keinem guten Ruf.¹⁰³ Aber ein Typ wie Manassès de Garlande, der Bischof von Orléans in der Kirchenprovinz Sens, den man einem adeligen Clan zurechnen kann – er hatte in den Anfängen des Schismas offen eine kaiserfreundliche Politik befürwortet –, wirkte schon auf die Zeitgenossen wie Urgestein aus fernen Zeiten. Der boshafte Brief, den das Domkapitel in Orléans seinen Vizedekan Létold über ihn an Alexander III. schreiben ließ, läßt dies gut erkennen.¹⁰⁴ Daß dieser Bischof sich nicht um Appellationen an den Papst scherte, darf man dem Schisma und der damit entstehenden Unsicherheit zuschreiben. Es ist wohl kaum ein Zufall, daß gerade dieser Zustand der Unsicherheit in einem anderen Brief zur Sprache kommt, den Petrus Pisanus, Dekan des königlichen Stiftes Saint-Aignan in Orléans, gleichfalls nach Ausbruch des Schismas an Alexander III. richtete.¹⁰⁵ Aber das alles konnte das längst etablierte System nicht mehr ernsthaft in Frage stellen.

Ein überaus wichtiges Moment verdient dabei Beachtung. Seit Leo IX. waren die meisten Päpste, freiwillig oder unfreiwillig, nach Frankreich gekommen. Sie konnten auf ihren Reisen oft nur in aller Eile über die vorgebrachten Klagen und Bitten entscheiden.¹⁰⁶ Ein typisches Merkmal mittelal-

¹⁰¹ Zur selben Zeit, in der den Papst die Klage der Abtei Saint-Basle gegen ihren Oberhirten beschäftigte (vgl. oben Anm. 44), mußte Alexander III. Heinrich von Frankreich mitteilen, es sei die allgemeine Klage aller seiner Suffragane, daß der Erzbischof sie wie einfache Kleriker schikanieren und über ihre Kirchen und Kleriker nach Gutdünken verfüge: JL 12066, (1171) V 17, PL 200, Sp. 826A–827A, Nr. 938; dazu Falkenstein, *Pontificalis maturitas* S. 53 und 60, Anm. 94.

¹⁰² Vgl. nur JL 11451, oben Anm. 17; ferner JL 12013, (1171–1172) III 17, PL 200, Sp. 796AC, Nr. 891; JL 12306, (1173–1174) VI 20, ebd. 958BC, Nr. 1095; zu diesen Schreiben vgl. Pierre Ulrich, Guy de Joinville, évêque de Châlons (1164–1190), *Mémoires de la Société d'agriculture, commerce, sciences et arts du Département de la Marne* 77 (1962) S. 48–57, ebd. 52–53.

¹⁰³ Vgl. JL –, (1168) III 16, bei Ramackers, *Papsturkunden in den Niederlanden* S. 256–257, Nr. 121; zu JL 12119 und JL 12116 vgl. oben Anm. 17; vor allem JL 11994, (1172) III 1, PL 200, Sp. 784AD, Nr. 873; zum Datum Falkenstein, *Decretalia* S. 190–191.

¹⁰⁴ Vgl. RHF 15, S. 765A–766B, Nr. 23; dazu Johannes Ramackers, *Papsturkunden in Frankreich N.F. 6: Orléanais (AAWG.PH 41)*, Göttingen 1958, S. 10, Anm. 5.

¹⁰⁵ Vgl. RHF 15, S. 780–781, Nr. 46.

¹⁰⁶ Zwei Beispiele dafür, daß auf den Reisen der Kurie sowohl der Papst als auch sein Kanzleipersonal überfordert waren: Innocenz II. weilte am 12. und 13. April 1131 in Laon. Dort fand sich der wegen seiner Übergriffe auf Kirchengut nahezu legendäre Hugues Cholet, Graf von Roucy (Diözese Laon), vor ihm ein, verzichtete auf seine

terlicher Herrschaftsausübung, das für das Königtum längst unentbehrliche Reisen durch das Reich, hier hatte es sich für das Reformpapsttum ganz unerwartet hoch ausgezahlt. Im 11. und 12. Jahrhundert, in einer für die lateinische Kirche entscheidenden Zeit, hatte auch so mancher Papst „sein hohes Gewerbe im Umherziehen“ betrieben.¹⁰⁷ Gerade in Frankreich vermochte das Papsttum durch die ihm unterbreiteten Klagen und Appellationen gleichsam überall seinen Fuß zwischen die Tür zu setzen. Auf diese Weise ließ sich der Anspruch auf den Jurisdiktionsprimat recht selbstverständlich in die Tat umsetzen.¹⁰⁸

Und was läßt sich zu den Motiven zahlreicher Kläger oder Appellanten sagen?

Eine letzte Bemerkung über die Sammlung des Codex Arras 964 sei dazu gestattet. Beträchtlich hoch ist in ihr die Anzahl päpstlicher Schreiben, die sich mit Klagen und Appellationen einzelner Personen befassen. Und wenn sogar die Hintersassen der drei Ortschaften Pronastre, Faverolles und Mesvillers in der Picardie vor dem Papst klagten, daß ihr Grundherr, der Abt Ansout von Saint-Corneille in Compiègne, zusammen mit dem Vogt Pierre de la Tournelle ihnen das Kopfgeld drastisch erhöhte,¹⁰⁹ oder wenn selbst die

Ansprüche auf die der Abtei Saint-Thierry vor Reims gehörende Ortschaft Trigny vor dem Bischof von Laon und versprach Wiedergutmachung; jedoch beurkundete Bischof Barthélemy von Laon auf Geheiß des Papstes den Vorgang; vgl. Johannes Mabillon, *Annales ordinis s. Benedicti* 6, Paris 1739, S. 654–655, Nr. 26 („Ex authentic“); alle Daten sind um eine Einheit zu niedrig; zu Trigny vgl. Poirier-Coutansais, *Gallia monastica* 1, S. 177–178, Nr. 21D. – Bei einem seiner Aufenthalte in Châlons-sur-Marne (1147 X 24–XI 3; 1148 IV 20) erbaten die Leprosen der Maladrerie Saint-Jacques von Eugen III. Zehntfreiheit, aber der Bischof Barthélemy von Châlons beurkundete den Vorgang: *Ex mandato itaque et autoritate (!) domini pape et nostra sub anathemate interdiximus, ne quis ab eis decimam aliquam exigere uel recipere presumat, audita hac nostre confirmationis sententia*; Orig. in Châlons, Archives départementales de la Marne, Maladrerie Saint-Jacques A 4, n.1. Aus der Bestätigung Alexanders III., JL 14270, (1171–1172.1181) III 7, wo der Vorgang exakt wiedergegeben wird, hat J. von Pflugk-Hartung, *Acta pontificum Romanorum inedita* 1, Tübingen 1881, S. 250, Nr. 270, Anm. 2, dennoch irrtümlich auf eine verlorene Privilegierung Eugens III. rückgeschlossen.

¹⁰⁷ So hat Aloys Schulte, Anläufe zu einer festeren Residenz der deutschen Könige im Hochmittelalter, HJ 55 (1935) S. 131–142, ebd. 132, etwas salopp das Reisekönigtum im mittelalterlichen Reich umschrieben. Lemaignier, *Institutions ecclésiastiques* S. 105–107, weist im Anschluß an die Reise Urbans II. 1095–1096 nach Frankreich auf die Bedeutung der Reisen hin; vgl. zuletzt Lohrmann, *Kirchengut* S. 32.

¹⁰⁸ Die Frage ist auf breiter Quellenbasis noch nicht untersucht worden, denn dies setzte sowohl die Kenntnis der überlieferten Papstschreiben und der Delegatenukunden als auch die der eigentlichen Doktrinen voraus; vgl. hierzu nur Gabriel Le Bras, *Le droit romain au service de la domination pontificale*, RHDfE 4^e série, 27 (1949) S. 377–398, ebd. 390–398; und jetzt Uruszczak, *Juges délégués* S. 29.

¹⁰⁹ Vgl. JL 12092, (1171–1172) VII 8, PL 200, Sp. 837D–838C, Nr. 956. Wie JL 11752, (1170) III 29, ebd. 659BD, Nr. 708, gegen Ende zeigt, gab es zuerst einen Streit zwischen dem Abt und dem Vogt um die drei Ortschaften; daß es diese Ortschaften waren, ergibt die Urkunde im *Chartulaire de l'abbaye de Saint-Corneille de Compiègne*, par E. Morel, 1, Montdidier 1904, S. 198–202, Nr. 115, wo der Streit mit

Pfarringesessenen der kleinen Ortschaft Courtémont in der Diözese Châlons gegen ihren Seelsorger Klage erhoben, weil er, noch dazu als Priestersohn und Konkubinarier, höhere Oblationen von ihnen einforderte,¹¹⁰ dann zeigt dies, daß nicht nur Kleriker und Mönche sowie Adelige und reiche Stadtbewohner den Weg vor das Gericht des Papstes nahmen. Dem unbefangenen Betrachter muß auffallen, wie zahlreich arme Priester und Kleriker unter den Klägern, Appellanten und Bittstellern vertreten waren.

Am 25. Mai 1170 fertigte die päpstliche Kanzlei ein Mandat aus. Ein Priester Vivien aus der Diözese Châlons, dem ein gerissener Halunke zuerst bei einer Beichte Diebesgut aus einer Kirche ausgehändigt hatte, um ihn anschließend der zur Aufdeckung des Delikts ausgesetzten Belohnung wegen auch noch als Dieb denunzieren zu lassen, war von seinem Bischof, einem wenig sensiblen und dazu geldgierigen adeligen Herrn, kurzerhand seiner Kirche, an der er 40 Jahre Dienst getan, beraubt und exkommuniziert worden. Da er sich weigerte, das Beichtgeheimnis preiszugeben, blieb ihm nur die Reise zum Papst, vor dem er klagte. Alexander III. überwies den Fall dem Domdekan und dem Metropolitankapitel in Reims zur Untersuchung mit dem offenbar persönlichen Bemerkens, er könne nicht glauben, daß ein Mann dieses Amtes und Alters den Diebstahl und das Sakrileg begangen habe. Sie sollten genau untersuchen, aber er mahne sie sehr sorgsam, nur ja darauf achtzugeben, daß das Recht dieses Armen dabei nicht zugrunde gehe.¹¹¹ Schon vorher findet sich ähnliches in einem Delegationsmandat an Heinrich von Frankreich – man könnte fast an eine Kanzleifloskel denken! Der Erzbischof sollte in einem Prozeß ein Urteil fällen, den ein armer Kleriker und dessen Mutter gegen zwei reiche Kleriker, wahrscheinlich Domherren aus Amiens, um die Hälfte eines Hauses führten. Am Ende der *Conclusio* heißt es, der Erzbischof solle besondere Vorsorge treffen, daß das Recht der Kläger nicht durch die Macht und den Reichtum ihrer Prozeßgegner mit Füßen getreten werde.¹¹²

dem wohl vom Abt exkommunizierten Vogt nach dessen Absolution beigelegt wird. Aus diesem Grund dürfte JL 12092 am ehesten zu 1172 gehören, da sein Inhalt Einvernehmen zwischen Abt und Vogt erkennen läßt. Daß Klagen dieser Art freilich durch den oder die Beklagten schnell unterlaufen werden konnten, zeigt der Streit zwischen der Augustinerchorherrenabtei Sainte-Geneviève vor Paris und den Leuten von Rosny-sous-Bois; dazu Marc Bloch, *De la cour royale à la cour de Rome: Le procès des serfs de Rosny-sous-Bois*, in: ders., *Mélanges historiques* 1, Paris 1963, S. 452–461.

¹¹⁰ Vgl. JL 11933, wie Anm. 76. Hierbei könnte der Stephanus clericus aus Brug. 36.2 die Bauern zu ihrer Klage vor dem Papst bewegt haben. Bei der Klage gegen den Abt von Compiègne könnte einer der immer noch vorhandenen Kanoniker des alten Kollegiatstiftes die Hintersassen der drei Ortschaften angestiftet haben.

¹¹¹ Vgl. JL 11803, (1170) V 25, PL 200, Sp. 681AD, Nr. 738. Ulrich, Guy de Joinville S. 52, hat den Kläger ohne Begründung und zu Unrecht mit einem gleichnamigen Kläger in JL 12075, (1172) VI 4, ebd. 830AB, Nr. 944, identifiziert; vgl. Falkenstein, *Analecta* S. 48, Anm. 33.

¹¹² Vgl. JL 11547, (1168–1169) VI 3, PL 200, Sp. 547AC, Nr. 527. Da das umstrittene Haus *infra claustrum Ambian(ensis) ecclesie* lag, darf vermutet werden, daß die Beklagten Domherren in Amiens waren.

Lassen nicht solche Beispiele erahnen, in welche Lücken und Freiräume bei der Rechtsprechung an den Kurien der ordentlichen geistlichen Gerichtsinstanzen das Papsttum auch in Frankreich vorstieß? Lassen solche Beispiele nicht auch erkennen, welche Dialektik im 12. Jahrhundert dem Papsttum entscheidend mitverhalf, seinen Jurisdiktionsprimat in der westlichen Kirche erst in die Praxis umzusetzen?

Friedrich I. und die deutschen Bischöfe standen ebenso wie Heinrich II. von England mit ihrem Widerstand gegen die Appellationen an den Papst auf verlorenem Posten. Es war nur eine Frage der Zeit, wann und unter welchen Bedingungen sie den Rückzug antreten sollten.¹¹³

¹¹³ Für das Reich kann mangels Quellen nur schwer festgestellt werden, wann und wie dieser Rückzug erfolgte. Ohne die heikle Frage anzurühren, welche Bischöfe denn wirklich hinter den Maßnahmen vom Herbst 1157 gestanden haben, genügt allein ein Blick auf die von Ramackers, Papsturkunden in den Niederlanden S. 228–232, Nr. 97–99; 249–250, Nr. 114, publizierten Urkunden zu Prozessen aus der Diözese Lüttich, um zu sehen, daß Victor IV. und seine Nachfolger nicht nur Privilegierungen und Briefe politischen Inhalts ausfertigen ließen. Unter welchen Voraussetzungen durfte man an die kaiserlichen Päpste appellieren? Über die Tätigkeit ihrer Legaten läßt sich angesichts der spärlichen Quellen nur Dürftiges sagen; vgl. Werner Ohnsorge, Päpstliche und gegenpäpstliche Legaten in Deutschland und Skandinavien 1159–1181 (HS 188), Berlin 1929, S. 7–37. Nach Beendigung des Schismas wurde auch wieder appelliert, obwohl das in den bisher erschienenen Bänden der *Germania pontifica* aufbereitete Material nicht entfernt an das heranreicht, was allein in der Kirchenprovinz Reims dazu bekannt geworden ist; vgl. auch Lohrmann, Kirchengut S. 113–114. – Für England waren die Ermordung des Thomas Becket (1170) und der sog. Kompromiß von Avranches (1172), in dessen Zusammenhang Heinrich II. nicht nur die Bischöfe von ihrem Eid auf die *Constitutiones* von Clarendon entband, sondern auch Appellationen an den Papst erlauben mußte, die wichtigsten Daten für den Rückzug des Königs. Jedoch hat C. R. Cheney, *From Becket to Langton* S. 90, daran erinnert, daß der König damit seine Ansprüche noch keineswegs aufgegeben hatte. Zu der anschließenden in England einsetzenden Entwicklung vgl. Z. N. Brooke, *The effect of Becket's murder on papal authority in England*, CHJ 2 (1928) S. 213–228; und Mary Cheney, *The Compromise of Avranches of 1172 and the Spread of Canon Law in England*, EHR 56 (1941) S. 177–197.